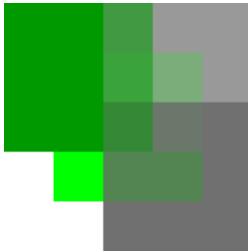


03/2025

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhalt

Reformen	3
Digitale GdV-Bundeshauptvorstandssitzung am 15.11.2025	4
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	6
Tarifrunde zum TV-L	7
GdV übermittelt Änderungsvorschläge zum BEEG an das Familienministerium	12
6. Änderungsverordnung der VersMedV in Kraft getreten	15
Verfahren zur elektronischen Übermittlung des GdB an die Finanzämter startet	16
Feststellung des Grades der Behinderung und gesetzliche Nachteilsausgleiche – ein Ungleichgewicht?	19
Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik	24
Zwei neue Gesetzesinitiativen der Bundesregierung: Große Pläne – große Belastungen für die Jobcenter	30
Leserbrief	33
GdV-Ehemaligentreffen vom 12. bis 14.09.2025 in Chemnitz	35
51. Sport- und Begegnungsfest am 12.09.2025	40
3. GdV-Grenzlandtag	42
Landesverband Berlin	44
Landesverband Hessen	46
Landesverband Bayern	52
Landesverband Sachsen-Anhalt	56
Landesverband Rheinland-Pfalz	58
Landesverband Brandenburg	59
Rückblick: Vor 40 Jahren -Kampf der GdV um das Bundeserziehungsgeld-	62
Aus der Rechtsprechung	66

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: 0160-98283356, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.03.2026**



Reformen



Noch bis 31.12.2025 können Vorschläge für das Unwort des Jahres gemacht werden. „Reformen“ wäre mein Vorschlag, ich kann das Wort nicht mehr hören. Bei fast jedem Thema, das öffentlich in Zusammenhang mit unserem Staat und der Verwaltung diskutiert wird, kommt es zur Sprache. Da fordern Politiker, Verbände und Expertenkommissionen z.B. Sozialstaatsreformen, Reformen bei den Sozialversicherungen, Reformen bei der Erbschaftssteuer, Föderalismusreformen, eine Reform des Grundgesetzes usw. Nun wird kaum einer und auch ich nicht bestreiten, dass Reformen nötig sind, und gerade deswegen kann ich dieses Wort nicht mehr hören, weil Reformen nur gefordert und angekündigt, aber nicht mehr gemacht werden.

Das Gezerre um die Rentenreform hat in den vergangenen Tagen geradezu groteske Züge angenommen. Dass Grundzüge einer Rentenreform zwischen Parteien im Streit stehen und diskutiert werden, ist wichtig und richtig im Ringen um die beste Lösung. Dass ein Konsens von Regierung und Opposition, wie es ihn einst bei der Rentenreform 1992 gab, mittlerweile völlig unrealistisch ist, wäre auch noch auszuhalten. Dass sich aber die beiden Regierungsparteien mit den größten Schnittmengen in dieser Frage fast selbst zerlegten, wirft auch nach der Einigung im Koalitionsausschuss am 27.11. die Frage bei mir auf, ob wir überhaupt noch wichtige Reformen in unserem Land hinbekommen oder nur noch „Reförmchen“. So kann man die vom ehemaligen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach mit einer Halbwertszeit von ca. einem Jahr durchgesetzten Stabilisierungsmaßnahmen für die Kranken- und Pflegeversicherung nennen.

Dabei liegen die Reformvorschläge längst auf dem Tisch. Zahlreiche Expertengutachten zeigten allein in den letzten beiden Jahren auf, an welchen Stellschrauben man drehen könnte, um die Sozialversicherungen zu stabilisieren. Stattdessen hat die neue Bundesregierung erst einmal zahlreiche Kommissionen eingesetzt, was Später dazu veranlasste, von einem Herbst der Kommissionen statt dem vollmundig angekündigten Herbst der Reformen zu sprechen. Dass die Probleme permanent nur in die Zukunft verschoben werden, rächte sich bereits beim nun im Streit stehenden Rentenpaket II und lässt erahnen, welche Schwierigkeiten auftreten werden, wenn größere Reformen tatsächlich ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollten. Unser Land braucht aber dringend Reformen und endlich eine Politik, die diese entschlossen angeht.

Das gilt auch für die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst. Da ist leider unsere Forderung nach gemeinsamen Verhandlungen für die Tarifbeschäftigte nach dem TVöD und TV-L einmal mehr auf der Strecke geblieben. Also auch hier keine Reform, was bedeutet, dass wir weiterhin jedes Jahr aufs Neue als GdV Flagge zeigen müssen. Da die dbb-Kernforderung nach einer linearen Erhöhung mit 7 % beim TV-L geringer ausgefallen ist als nach dem TVöD, müssen wir dieses Mal noch mehr Mitglieder mobilisieren als bisher und weiter kämpfen -auch für Reformen.

Ihr Thomas Falke

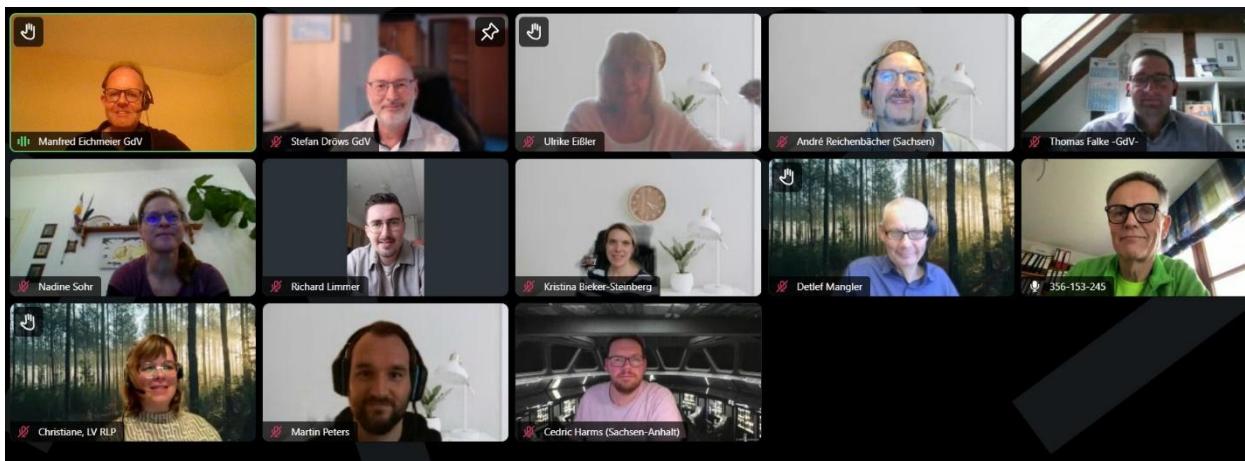


Digitale GdV-Bundeshauptvorstandssitzung am 15.11.2025

Positives Fazit des Bundesvorsitzenden

Bei der digitalen GdV-Bundeshauptvorstandssitzung am 15.11.2025 zog der Bundesvorsitzende Thomas Falke ein positives Fazit über den Ablauf des Bundesgewerkschaftstages mit 75-Jahr-Feier in Potsdam im Mai diesen Jahres, aber auch über die Arbeit des neuen Bundesvorstandes seitdem. So wurden etliche beim Bundesgewerkschaftstag gefasste Anträge mit Schreiben an die zuständigen Ministerien bereits umgesetzt, wie die Forderungen nach Vereinfachungen beim Vollzug des Elterngeldes oder einer Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge beim Grad der Behinderung. Die GdV wird diese Forderungen weiterhin mit Nachdruck verfolgen.

Der Bundesvorsitzende berichtete weiter von seinen Teilnahmen an den dbb-Bundesvorstandssitzungen, dem GdV – Ehemaligentreffen, dem GdV – Landesgewerkschaftstag Hessen und dem GdV – Grenzlandtag in Nordrhein-Westfalen. Er lobte insbesondere auch die flächendeckende Beteiligung der GdV bei den dbb-Regionalkonferenzen im Vorfeld der anstehenden Tarifrunde zum TV-L. In diesem Zusammenhang warb Falke eindringlich darum, dass sich alle Landesverbände bei Mahnwachen, Warnstreiks und weiteren Aktionen im Rahmen der Tarifrunde beteiligen sollten.



Ein weiterer Schwerpunkt der Bundeshauptvorstandssitzung war die Verabschiedung des Haushaltes für 2026. Bundesschatzmeister Stefan Dröws erläuterte zuvor die aktuelle finanzielle Situation der GdV-Bund und den voraussichtlichen Jahresabschluss 2025.

Die Zahlen belegten, dass die Kassenlage der GdV trotz des finanziellen Kraftakts in diesem Jahr mit dem Bundesgewerkschaftstag und 75-Jahrfeier in Potsdam weiterhin solide ist. Für den Bundesgewerkschaftstag 2030 soll erneut eine Rücklage gebildet werden. Für die umsichtige Darstellung der Zahlen und sein großes Engagement in diesem Jahr mit Kalkulation und Abrechnung aller Ausgaben zum Bundesgewerkschaftstag erhielt Dröws ein großes Lob von allen Teilnehmern.



Nach längerer Diskussion beschloss der Bundeshauptvorstand 2026 wieder ein Online-Seminar zum SGB IX durchzuführen. Der persönliche Austausch bei einem Präsenzseminar ist ein hohes Gut für eine Gewerkschaft, allerdings haben sich die Kosten für Seminare, nachdem der dbb das Bildungszentrum Königswinter verkauft hat, mittlerweile verdoppelt. Einsparungen beim zeitlichen Ablauf sind nicht möglich, da selbst an zentraler Stelle wegen der langen Anfahrtswege ein zweitägiges Präsenzseminar für Teilnehmer aus einigen Landesverbänden, wie z.B. dem Saarland, nicht zumutbar durchzuführen ist. Der Bundeshauptvorstand sprach sich daher mehrheitlich klar für ein Online-Seminar aus, das auch eine viel größere Reichweite ermöglicht (beim Online-Seminar 2024 betrug die Teilnehmerzahl über 50). An einem Online-Seminar können schließlich auch Teilzeitkräfte, die wegen Care-Arbeit vor Ort unabkömlich sind, teilnehmen. Zusätzlich zum Online-Seminar zum SGB IX möchte die GdV 2026 aber auch weitere digitale Veranstaltungen mit Referenten zu spezifischen Themen anbieten.

Einigkeit bestand im Bundeshauptvorstand auch wieder darin, dass die GdV weiterhin mit Werbeartikeln in den Büros sichtbar bleiben müsse. Neben den 4-Monatskalendern sollen -wenn möglich- mit Unterstützung der Kooperationspartner Werbeartikel für alle Mitglieder, aber auch für spezielle Veranstaltungen beschafft werden.

Verabschiedung einer „Agenda GdV 2030“

Auch der neugewählte Bundesvorstand möchte sich für die Wahlperiode bis 2030 wieder an seinen selbstgesteckten Zielen messen lassen und hat auf der BHVO die Agenda „GdV 2030“ vorgestellt, mit der die wesentlichen Ziele der Gewerkschaftsarbeit für die nächsten Jahre formuliert wurden. Mit Besetzung der Gremien des dbb, dem regelmäßigen Austausch mit BMAS und Sozialverbänden, der Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“, Präsenz auf der Homepage und Social Media und jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen wie dem Ehemaligentreffen und dem Grenzlandtag hat die GdV-Bund ein stabiles Profil. Neu auf der Agenda steht nun insbesondere das Ziel der Gründung neuer Landesverbände. Inhaltlich hat die GdV klare Positionen zum Vollzug des SGB IX, SGB XIV und des BEEG, so dass insbesondere in Bundesländern mit integrierten Landessozialverwaltungen neben dem konkurrenzlos günstigem Mitgliedsbeitrag und den Angeboten des dbb auch ein klares fachliches Profil vorgehalten werden kann.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen in den nächsten Jahren wird auch auf dem Aufbau einer digitalen GdV-internen Plattform zur besseren Vernetzung und zum Austausch von aktuellen Informationen liegen. Zusätzlich soll auch der Austausch zwischen dem Bundesvorstand und den Mitgliedern mit digitalen Stammtischen zu aktuellen Themen und dem Format „Ortsverband trifft Bundesvorstand“ forciert werden.

Die Terminplanung für 2026 und ein Ausblick auf die nächste GdV – Bundeshauptvorstandssitzung vom 13.-15.03.2026 in Weimar rundeten eine rundum harmonische Sitzung ab.



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

Sitzung der Hauptversammlung der dbb frauen in Potsdam vom 10.-11.10.2025



Der dbb bundesfrauenkongress 2026 sowie Arbeiten in Teilzeit waren die vorherrschenden Themen der Herbstsitzung der Hauptversammlung der dbb frauen im Kongresshotel in Potsdam. Die GdV wurde bei der Sitzung der Hauptversammlung durch die stellvertretende Vorsitzende der dbb frauen, **Michaela Neersen** und die im Mai 2025 gewählte Bundesfrauenvertreterin **Christiane Lehnert** vertreten.

„Wer Teilzeitregelungen zurückschraubt, schraubt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zurück, und das wäre ein fatales Zeichen für den öffentlichen Dienst“, kritisierte Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung. Damit widersprach sie in ihrem Lagebericht Vorschlägen, Teilzeitregelungen für den öffentlichen Dienst einzuschränken, die aktuell im Fokus der politischen Diskussion stehen.

von links nach rechts: Michaela Neersen, Milanie Kreutz, Christiane Lehnert, Foto: Lavanya Ferdinandz

Kreutz unterstrich in der Diskussion auf der Hauptversammlung, dass das Arbeiten in Teilzeit mitnichten ein Luxusgut ist, wie es gerne unterstellt wird. Vielmehr handele es sich um eine Notwendigkeit, um Beruf und Care-Arbeit unter einen Hut zu bringen. Teilzeitarbeit sei damit auch ein wichtiges familienpolitisches Instrument – und eines, mit dem sich Beschäftigte vor gesundheitsgefährdender Belastung schützen können. Um Frauen zu entlasten, brauchen wir verlässliche Betreuungsangebote und Arbeitsmodelle, die maximale Flexibilität ermöglichen. Kurzum: eine moderne Personalpolitik. Wer Teilzeit einschränken will, ohne diese gesellschaftlichen Realitäten zu berücksichtigen, greift zu kurz.“

Der jüngst neu gewählte dbb Bundesvorsitzende Volker Geyer skizzierte den Ablauf der demnächst anstehenden Tarifverhandlungen der Länder. Es seien zähe Verhandlungen und kein Entgegenkommen der Arbeitgeberseite zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dass die Tarifbeschäftigen sichtbar seien. Aktionen und Streikmaßnahmen sind daher erforderlich. Am 17.11.2025 wird die TdL die Forderungen bekannt geben.

Des Weiteren hielt der dbb Bundesvorsitzende Geyer einen Impulsvortrag zum Thema Berufsbeamtentum.



dbb Vorsitzender Volker Geyer und die stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Christiane Lehnert

Christiane Lehnert/dbb-bundesfrauenvertretung



Tarifrunde zum TV-L

In Vorbereitung der anstehenden Tarifverhandlungen zum TV-L haben am 26.08.2025 der GdV-Bundesvorstand und die Ansprechpartner Tarif aus den Landesverbänden zu einer Videokonferenz unter Leitung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Tarif, Martin Peters, zusammengefunden. Ziel der Beratung war es, eine einheitliche Position der GdV zu den Forderungen für die Tarifverhandlungen zum TV-L zu finden. Dieses Format hatte sich bereits im Vorfeld der Tarifverhandlungen zum TVöD bewährt.



Screenshot: Eichmeier

Die Landesverbände erhielten jeweils ausführlich Gelegenheit, ihre Position darzustellen, wobei sich aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Ländern erwartungsgemäß kein homogenes Bild ergab. Aufgrund der Steuerausfälle in den Ländern sind aber sehr schwierige Verhandlungen zu erwarten. Nach eingehender Diskussion einigte man sich darauf, folgende Forderungen in die dbb-Regionalkonferenzen einzubringen:

1. Angleichung des TV-L und des TVöD

Die GdV fordert eine Angleichung der tariflichen Regelwerke des TV-L und des TVöD. Die öffentlichen Arbeitgeber sollten nicht mit unterschiedlichen tariflichen Konditionen um Mitarbeitende konkurrieren müssen, sondern gleiche und faire Voraussetzungen schaffen.

Diese Forderung beinhaltet insbesondere auch eine Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Die GdV fordert eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 38 Stunden. Die Politik verlangt zwar neuerdings stets, es möge mehr gearbeitet werden, aber die zunehmende Arbeitsverdichtung, die statistisch nachweisbar ist, stellt eine erhebliche Belastung für viele Beschäftigte dar und führt häufig zu gesundheitlichen Problemen.

Um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insbesondere für junge Menschen zu steigern und die Belastungen spürbar zu reduzieren, ist eine Anpassung der Arbeitszeit dringend geboten.



2. Die GdV fordert, die Unterscheidung zwischen Tarifgebiet Ost und West vollständig aufzugeben. Diese Unterscheidung ist überholt und nicht mehr zeitgemäß.
3. Der Kern der Forderungen lautet: Abschaffung der Entgeltgruppen 1 – 3.
 - ⇒ In Anbetracht steigender Mindestlöhne und Sozialleistungen besteht kein hinreichender Abstand mehr zu dem Einkommen in diesen Entgeltgruppen.
 - ⇒ Das Einkommen in diesen Entgeltgruppen ist keine Grundlage für eine auskömmliche Rente.
 - ⇒ In vielen Teilen der Verwaltungen gibt es kaum mehr entsprechende Tätigkeiten. Dennoch erfolgt eine Eingruppierung häufig noch insbesondere in die Entgeltgruppe 3.
 - ⇒ In diesem Zusammenhang wäre es mehr als wünschenswert, wenn die Protokollerklärungen zur Entgeltordnung im Sinne einer Vereinheitlichung der Eingruppierungen standardisierte Tätigkeiten nebst Bewertung enthielten. Gerade am Beispiel der Scankräfte wird deutlich, wie unterschiedlich eingruppiert wird bei in wesentlichen gleichen Tätigkeiten, die letztendlich durch die TR-Resiscan vorgegeben sind.
Hier differieren die Eingruppierungen zwischen EG 3 und EG 5, was wiederum den Eindruck vermittelt, als habe der jeweilige Arbeitgeber einen Einschätzungsspielraum.
4. Zuletzt fordert die GdV auch eine angemessene Tariferhöhung i. H. v. 8 Prozent, die deutlich über der Inflationsrate liegt und 1:1 auf die Beamten übertragen wird, um den Abstand zum Einkommensniveau in der freien Wirtschaft zu verringern.

dbb-Regionalkonferenzen zur Einkommensrunde

Das Format der dbb-Regionalkonferenzen hat sich bestens bewährt, um zwischen dbb und den Mitgliedern der Fachgewerkschaften über mögliche Forderungen zu diskutieren. Die ersten beiden Konferenzen fanden am 2. und 3. September 2025 in Köln und Mainz statt. Es folgten Leipzig (08.09), Hamburg (11.09.), Stuttgart (16.09.) und Nürnberg (17.09.).

Bei diesen Regionalkonferenzen nutzten nicht nur die Vertreter der GdV-Landesverbände, sondern vieler weiterer Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde des dbb die Gelegenheit, ihre Positionen und Forderungen zur Tarifrunde darzulegen. Daneben informierte der dbb auch ausführlich mit Zahlen und Hintergründen zur anstehenden Tarifrunde.

Der stellvertretende dbb-Bundesvorsitzende Tarif Andreas Hemsing zog nach den Regionalkonferenzen folgendes Fazit: „Wir dürfen uns weder im Vergleich zu Bund und



Kommunen noch gegenüber der Privatwirtschaft abhängen lassen. Der öffentliche Dienst muss den Anspruch haben, attraktive und konkurrenzfähige Arbeitsplätze zu bieten. Nur mit fairen und modernen Rahmenbedingungen können wir den öffentlichen Dienst zukunftssicher gestalten, Fachkräfte halten, junge Talente gewinnen und die Leistungsfähigkeit unserer Verwaltung langfristig sichern. Andernfalls verschärfen sich die Personalengpässe, was am Ende nicht nur die Beschäftigten, sondern die gesamte Gesellschaft trifft. Darauf werden wir die Arbeitgebenden nachdrücklich hinweisen.“



Klaus Martin Ohm in Köln am 02.09



GdV bekräftigt Forderungen bei den dbb-Regionalkonferenzen



Christiane Lehnert in Mainz am 03.09.



Martin Peters in Leipzig am 08.09.



Manuel Herold in Nürnberg am 17.09.

Die Kernforderungen der dbb-tarifunion

Am 17.11.2025 stellte der dbb-Vorsitzende Volker Geyer dann in Berlin mit einem klaren Statement die **Forderungen** des dbb für die Einkommensrunde zum TV-L vor:

„Um am Arbeitsmarkt nicht immer weiter hinter der Privatwirtschaft zurückzufallen, muss der öffentliche Dienst dringend attraktiver werden und besser bezahlen. Genau darüber verhandeln wir ab dem 3. Dezember mit den Ländern“, erklärte Geyer die Forderung des dbb. „Wer Deutschland fit für die Zukunft machen will, braucht einen starken öffentlichen Dienst. Die Beschäftigten haben ein Recht auf faire und leistungsgerechte Bezahlung“, so der dbb-Chef.

➤ Entgelt:

Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 7 Prozent, mindestens aber 300 Euro monatlich, bei einer Laufzeit von 12 Monaten; Erhöhung der Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TV-L um jeweils 20 Prozentpunkte und Errechnung auf der Basis der individuellen Stufe, mindestens jedoch der Stufe 3; Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten um 200 Euro monatlich bei einer Laufzeit von 12 Monaten



Auszubildende und Studierende:

Übernahme der Auszubildenden und dual Studierenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung unbefristet und in Vollzeit im erlernten Beruf; Tarifierung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten, insbesondere: einheitliches Mindeststundenentgelt von 17 Euro im ersten Beschäftigungsjahr, 18 Euro im zweiten Beschäftigungsjahr und 19 Euro ab dem dritten Beschäftigungsjahr (Beginn ab dem ersten Arbeitsvertrag); Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für jeden einzelnen Vertrag; Mindeststundenumfang von 40 Stunden pro Monat (Unterschreitung nur auf Antrag der Beschäftigten)

➤ **Die Erwartungen des dbb:**

Beschäftigte:

Angleichung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiet Ost an das Tarifgebiet West, insbesondere: Regelung zur ordentlichen Unkündbarkeit, Angleichung der Arbeitszeit an Unikliniken; Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen im Länderbereich, insbesondere durch stufengleiche Höhergruppierung und Erhöhung der Wechselschicht- und Schichtzulagen nach dem Vorbild des TVöD; Mitgliedervorteilsregelung: ein zusätzlicher freier Tag für Gewerkschaftsmitglieder; Einführung eines Sonderkündigungsrechts der Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52 TV-L); Einstieg in Verhandlungen zur Reform der Entgeltordnung Länder; Umsetzung der Verhandlungszusage zum TV EntgO-L aus 2019, insbesondere zur vollständigen Einführung der Paralleltafel für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten:

Übernahme in Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung; Mobilitätszuschuss als Wahlmodell: Übernahme des Deutschlandtickets oder Tankkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro; Tarifierung der paxisintegriert dual Studierenden

Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen





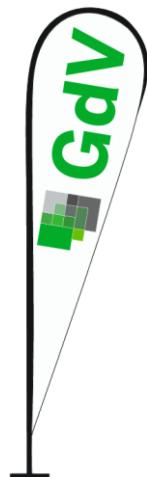
Bewertung der Forderungen durch die GdV

Bei der Kernforderung nach einer linearen Erhöhung fällt auf, dass sie mit 7 % und mindestens 300,- Euro monatlich mehr Entgelt unter der Forderung in der letzten Tarifrunde nach dem TVöD (8% und mindestens 350,- Euro mehr Entgelt) bleibt. Bei der Aufstellung der Forderung orientiert sich der dbb jeweils an den zuletzt erzielten Abschlüssen, nicht an den ursprünglich (z.B. bei der letzten Runde TVöD/VKA) erhobenen Forderungen.

Die Forderung berücksichtigt dabei wohl vor allem auch das Ergebnis der Regionalkonferenzen des dbb, bei denen sich die Beschäftigten eindeutig eine lineare Erhöhung (mit sozialer Komponente) wünschten, um die allgemeine Teuerung auszugleichen. Die Forderung der GdV nach einer Abschaffung der Entgeltgruppen 1-3 und damit einer quasi Anhebung des Mindestlohns für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst hat es damit nicht in die Kernforderungen des dbb geschafft, sondern wird in der Forderung nach einer sozialen Komponente nur teilweise sichtbar. Allerdings zeigen die Vielzahl der unter „Erwartungen“ formulierten Positionen, welche Themen über die Kernforderungen hinaus ebenfalls Gegenstand der Tarifverhandlungen werden können. Erfahrungsgemäß kommen in Tarifverhandlungen auch durch die Arbeitgeberseite in der letzten Verhandlungsrunde Angebote auf den Tisch, die zuvor nicht im Mittelpunkt der Verhandlungen standen. Insoweit sind die GdV-Forderungen nach einem stufengleichen Aufstieg, einer Überarbeitung der Entgeltordnung, der Angleichung der tariflichen Regelwerke des TV-L und des TVöD sowie der Tarifgebiete Ost und West noch nicht vom Tisch.

Wie geht's weiter?

Die Tarifverhandlungen starten am 3. Dezember 2025 in Berlin und werden am 15./16. Januar 2026 in Potsdam fortgesetzt, wo sie in der dritten Verhandlungsrunde vom 11. bis 13. Februar 2026 auch enden werden. Die GdV hat beschlossen, sich an den Aktionen in den jeweiligen Landesverbänden geschlossen zu beteiligen. Bereits am 03.12.2025 wird die GdV auch bei der Auftaktrunde in Berlin Flagge zeigen. Entscheidend für unseren Erfolg bei der Tarifrunde wird sein, wie sehr wir bereit sind, uns dafür einzusetzen, dass wir bei der Bezahlung im Vergleich zur Wirtschaft und zu den Beschäftigten nach dem TVöD nicht noch mehr in Rückstand geraten. An bahnbrechende echte strukturelle Verbesserungen, die den öffentlichen Dienst in den Ländern nachhaltig nach vorne bringen, mag man angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht so recht glauben.



Das Beispiel Bayern, wo der Ministerpräsident bereits im Vorfeld angekündigt hat, dass die Tariferhöhung nur um 6 Monate verzögert auf die Beamten übertragen wird, beweist, welch rauer Wind uns entgegenbläst. Halten wir zusammen und kämpfen wir gemeinsam für einen guten Tarifabschluss. Martin Peters/dbb-tarifunion, Fotos: dbb/Windmüller



GdV übermittelt Änderungsvorschläge zum BEEG an das Familienministerium

Der GdV-Bundesvorstand hat in Umsetzung der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages in Potsdam dem Bundesfamilienministerium (BMBFSFJ) mit Schreiben vom 10.06.2025 Änderungsvorschläge zum Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) übermittelt und diese auch eingehend begründet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschläge:

- Dem Elterngeldgesetz soll ein pauschalerer Einkommensbegriff zugrunde gelegt werden. Die Definition des zu berücksichtigenden Einkommens im Elterngeldgesetz unterscheidet sich vom Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht. Das macht einen vernünftigen elektronischen Datenaustausch selbst bei allen technischen Möglichkeiten fast unmöglich, weil die Daten immer händisch zusammengesammelt werden müssen.
Der Einkommensbegriff im Elterngeld orientiert sich zwar am Steuerrecht, aber mit pauschalen Abzügen für Sozialversicherung und Einkommenssteuer. Das Problem ist nicht die Berechnung, sondern sind die Ausnahmeregelungen zu den unterschiedlich zu versteuernden Einkommensbestandteilen auf den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen.
- Die Bezugsmöglichkeiten des Elterngeldes sollten stark vereinfacht werden. Es sollte künftig weiterhin 14 volle Elterngeldmonate für beide Elternteile geben. Diese sollten sie untereinander aufteilen können, wie sie möchten, auch gleichzeitig, aber bis maximal zum 1. Geburtstag. Es soll – wie früher – ausgewählt werden können, ob man eine volle oder eine halbe Auszahlung wählt. Der Zeitraum, in dem die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind, soll sich dann aber auf die Zeit bis zum 1. Geburtstag beschränken.
- Der Zeitraum, aus dem Einkommen herangezogen wird, sollte für alle Eltern einheitlich festgelegt werden auf das Kalenderjahr vor der Geburt. Wegen zunehmendem Fokus auf Einzelfallgerechtigkeit gibt es mittlerweile unzählige Gestaltungsmöglichkeiten, den Zeitraum für die Einkommensermittlung zu verändern. Dies erschwert den Vollzug erheblich
- Die Elterngeldhöhe sollte nicht mehr so stark an das individuelle Einkommen geknüpft werden. Es sollten pauschale Beträge festgesetzt werden. Wenn während des Elterngeldbezugs gearbeitet wird, soll ebenfalls keine genaue Abrechnung erfolgen, sondern sollen auch nur pauschal gekürzte Beträge gezahlt werden. Elterngeld sollte ausschließlich für vor der Geburt Erwerbstätige gezahlt werden. Die Einkommensermittlung ist sehr aufwändig, zusätzlich bestehen viele Möglichkeiten den Zeitraum der Einkommensermittlung zu beeinflussen. Derzeit muss



das Einkommen sowohl vor als auch nach der Geburt auf den Cent genau festgestellt und abgerechnet werden.

Das Elterngeld ist eine Entgeltersatzleistung; einer Person die vorher kein Einkommen hatte, muss man auch nichts ersetzen. Das würde die Fallzahlen reduzieren und viele aufwändige Fälle mit Beteiligung der Jobcenter könnten entfallen. Für diese Eltern würde kein Nachteil entstehen, sie erhielten die Zahlungen nur „aus einem anderen Topf“.



Rasche Antwort des Bundesfamilienministeriums

Das BMBFSFJ hat auf das Schreiben der GdV rasch reagiert und im Antwortschreiben vom 23.07.2025 u.a. Folgendes ausgeführt:

„Wir freuen uns immer über eingehende Anregungen. Wir haben auch Ihre interessanten, inhaltlichen Vorschläge in Form der übermittelten und verabschiedeten Anträge zur Vereinfachung des Vollzugs des BEEG aufmerksam gelesen und danken Ihnen herzlich für diese.“

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht vor, das Elterngeld unter unterschiedlichen Aspekten in den Blick zu nehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Verfahrensvoraussetzungen zur Beantragung von Leistungen nach dem BEEG im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller zu vereinfachen und zu beschleunigen. Selbstverständlich haben wir bei dem Ziel der Entbürokratisierung des Elterngeldes auch die Entlastung der Länder und Mitarbeitenden der Elterngeld- und Beratungsstellen - konkret einiger Ihrer Mitglieder - im Blick. Die Abstimmungen zur konkreten Umsetzung des Vorhabens zum Elterngeld sind noch nicht abgeschlossen.

Frau Bundesministerin Pries ist der enge fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit den Ländern sehr wichtig, so dass wir eine enge Einbeziehung der Länder bei der Weiterentwicklung des Elterngeldes planen. Für die ergänzenden und inhaltlich konkreten Vorschläge zur Gesetzesvereinfachung und Rückmeldungen aus der Praxis der Mitarbeitenden der Elterngeldstellen, die in den Ländern den Vollzug des BEEG umsetzen, von Ihnen als Interessenvertretung, sind wir sehr dankbar.

Auch das Bundesland Hamburg sieht Reformbedarf

Mit der Forderung nach Vereinfachungen beim Vollzug des Elterngeldes steht die GdV aber nicht allein da. Hamburgs Finanzsenator Andreas Dressel (SPD) hat am 12.08.2025 gegenüber dem NDR eine Gesetzesinitiative zur Vereinfachung des



Elterngeldes angekündigt. Dressel bezeichnete das Elterngeld als ein bürokratisches Monster, das im Sinne der Verwaltung - und auch im Sinne der Antragsteller - „eingehegt“ werden müsse.

Nach der Novelle des Gesetzes durch die vorherige Bundesregierung sei die Zahl der Antragsteller zwar stabil geblieben, die Bearbeitung der Anträge aber ungleich komplizierter geworden, „und zwar sowohl für die Antragstellenden als auch für die Verwaltung“, so Dressel gegenüber dem NDR.

Initiative für einen handlungsfähigen Staat schlägt Digitalisierung des Elterngeldes unter der Federführung des neuen Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung vor

Der Vollzug des Elterngeldes hat auch Eingang in den Abschlussbericht der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ vom Juli 2025 gefunden. Darin wird die Zahlung des Elterngeldes als kompliziert und verworren beschrieben. Die Initiative kritisierte vor allem die vielschichtige Vollzugslandschaft, die sich unter anderem auf die digitale Beantragung des Elterngeldes, die sogenannten Fachverfahren zum Vollzug der Leistung sowie die Nutzung verschiedener Onlinedienste erstrecke. Die Folge: In den 16 Ländern kämen drei verschiedene Onlinedienste und sechs verschiedene Fachverfahren zum Einsatz. In drei Ländern, in denen die Kommunen für den Vollzug zuständig sind, müssten außerdem eine Reihe zusätzlicher Behörden eingebunden werden. Die Initiative schlug daher konkret vor, die Digitalisierung des Elterngeldes federführend vom neuen Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung bundeseinheitlich zu regeln.

Initiative der Fraktion „Die Linke“ zur Erhöhung des Elterngeldes

Derweil hat die Bundestagsfraktion „Die Linke“ im Oktober 2025 (Drucksache 21/2038) die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen vorsieht:

- Die Anhebung des Mindestbetrags beim Elterngeld auf 440 Euro sowie des ElterngeldPlus auf 220 Euro.
- Die Einführung einer Dynamisierung des Mindest- und Höchstbetrags von Elterngeld und ElterngeldPlus im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die an die Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex gekoppelt ist.
- Die Anrechnung von Elterngeld auf Leistungen der Grundsicherung wird dahingehend reformiert, dass das Elterngeld in Höhe der jeweiligen maximalen Freibeträge für Erwerbseinkommen anrechnungsfrei wird.
- Die personelle und digitale Stärkung der Elterngeldstellen, um eine zügige Bearbeitung und Auszahlung sicherzustellen.

Das Elterngeld wird also weiterhin für Diskussionen sorgen.

Manfred Eichmeier/Foto: Pixabay



6. Änderungsverordnung der VersMedV in Kraft getreten

Nach mehr als 10 Jahren Diskussionen und Ringen mit den Sozialverbänden und den Ländern um eine Novellierung hat der Bundesrat am 26.09.2025 die 6. Änderungsverordnung zur VersMedV angenommen und damit eine langandauernde Blockade gelöst. Der nun dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegte Entwurf vom 14.08.2025 enthält gegenüber dem bisherigen Recht überwiegend redaktionelle Änderungen und keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen. Die Gesetzesbegründung verweist bei den meisten Änderungen darauf, dass der neue Wortlaut dem bisherigen Recht entspricht.

Wie die GdV haben auch die beiden großen Sozialverbände VdK und SoVD in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung grundsätzlich Zustimmung zum Verordnungsentwurf signalisiert. Die beiden Sozialverbände warnten allerdings davor, dass entsprechende Regelungen mit den nach sich ziehenden Verschlechterungen bei der künftigen Überarbeitung der indikationsspezifischen Kapitel von Teil B erneut aufgerufen und eingebbracht werden könnten. Der lange Zeitraum, den die Überarbeitung von Teil A in Anspruch genommen hat, lässt auf großen Diskussionsbedarf innerhalb des Sachverständigenbeirats schließen.

Die spannende Frage ist nun, wie die „heißen Eisen“ die dafür gesorgt haben, dass sich BMAS und Sozialverbände zuvor nicht auf einen Verordnungsentwurf einigen konnten, bei der Überarbeitung von Teil B abgekühlt werden. So bleibt auch nach der nun verabschiedeten 6. Änderungsverordnung unverändert die Frage offen, in welchem Umfang künftig der Gebrauch von Hilfsmitteln (z.B. eine gute prothetische Versorgung) bei der Feststellung des GdB Berücksichtigung finden soll.

Offen ist auch, in welchem Umfang es wegen eines Fortschritts der medizinischen Wissenschaft niedrigere Bewertungen geben wird. In der Vergangenheit ist es eben deswegen immer auch einmal zu niedrigeren Bewertungen gekommen, z.B. bei den implantierten Kunstgelenken. Die Qualität der endoprothetischen Versorgung hat sich so stark verbessert, dass der Einzel-GdB bei einem Kunstgelenkersatz der Hüfte bei bestmöglichem Behandlungsergebnis in der Vergangenheit von 30 auf 10 abgesenkt wurde, da trotz des Kunstgelenkersatzes wieder vielfältige, sogar sportliche Aktivitäten möglich sind. Niedrigere Bewertungen dürften aber insbesondere auch von den Vertretern der Behindertenverbände im Sachverständigenbeirat kritisch hinterfragt werden.

Die Zeit drängt aber: Aktuell ist vor dem Bundessozialgericht unter dem AZ B 9 SB 3/24 ein Verfahren zur Frage anhängig, ob die Versorgungsmedizinischen Grundsätze zu Hämophilie und entsprechenden plasmatischen Blutungskrankheiten in Teil B Nummer 16.10 der Anlage zu § 2 VersMedV weiterhin anwendbar sind, wenn sie nicht mehr dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die Überarbeitung dieses Kapitels könnte daher als erstes in eine 7. Änderungsverordnung Eingang finden.



Verfahren zur elektronischen Übermittlung des GdB an die Finanzämter startet

Bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 wurde der Einführung eines Verfahrens zur elektronischen Mitteilung an die Finanzämter über den GdB der Weg geebnet. § 65 der Einkommenssteuerrichtführungsverordnung (EStDV) wurde damals um einen Absatz 3a ergänzt, um die gesetzliche Grundlage eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens für die Mitteilung des Grades der Behinderung an die Finanzämter zu schaffen.

In den vergangenen Jahren haben die Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zahlreiche Umsetzungsfragen erörtert. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden die letzten noch notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen. Unter anderem wurde § 84 Abs. 3g Satz 2 EStDV dahingehend geändert, dass § 65 Absatz 3a EStDV, der die elektronische Datenübermittlung regelt, erstmals zum **1. Januar 2026** anzuwenden ist.

Die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund der nach § 152 Absatz 1 SGB IX festgestellten Behinderung setzt künftig voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle (Versorgungsverwaltung) als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Das gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird (z.B. bei einer Neufeststellung). Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.

Die elektronische Übermittlung wird damit materiell-rechtliche Voraussetzung für den Abzug gem. § 65 Abs. 3a EStDV. Die behinderten Menschen brauchen dann allerdings künftig den Finanzämtern keine Kopien der Schwerbehindertenausweise oder Steuerbescheinigungen in Papierform mehr vorlegen.

Noch gültige und dem Finanzamt in Papier vorliegende Ausweise und Bescheinigungen über einen GdB werden daher nach § 84 Abs. 3g Satz 3 EStDV weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Bei unbefristet gültigen Feststellungen über eine Behinderung sind diese bisherigen Papierbescheinigungen daher ggf. bis ans Lebensende zu berücksichtigen.

Einwilligung ist Voraussetzung für die Übermittlung

Gem. § 65 Absatz 3a Satz 1 EStDV dürfen die Daten nur auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige



Finanzbehörde übermittelt werden. Lediglich die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer in den Vordrucken der Versorgungsverwaltung ist insofern nicht ausreichend. Bereits erteilte Einwilligungen können mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum des Widerrufs folgt, liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags dann nicht mehr vor. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung aber über die Folgen einer fehlenden Einwilligung bzw. den Widerruf einer erteilten Einwilligung aufgeklärt werden.

Bei welchen Anlässen sind künftig Daten elektronisch zu übermitteln?

Liegt eine Einwilligung des Steuerpflichtigen vor, müssen künftig nach Abschluss eines Feststellungsverfahrens (Antrag auf erstmalige Feststellung und Neufeststellung) die Daten übermittelt werden. Außerdem kann der Steuerpflichtige auch außerhalb eines laufenden Feststellungsverfahrens die Datenübermittlung beantragen, z. B. wenn er zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird. Auslöser für eine elektronische Mitteilung kann daher entweder der Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens oder der separate Antrag auf Datenübermittlung sein.

Welche Daten müssen an die Finanzverwaltung übermittelt werden?

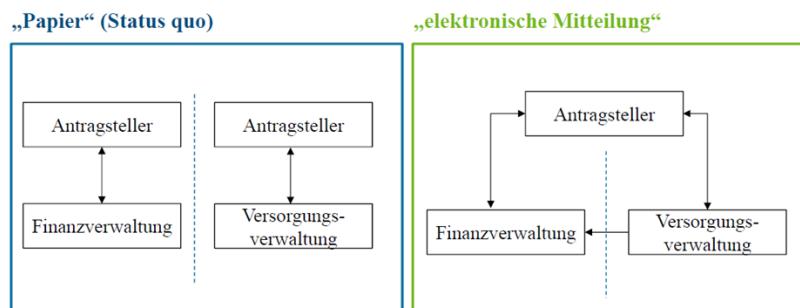
Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten (u.a.: Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift des Steuerpflichtigen, Identifikationsnummer) müssen nach § 65 Absatz 3a Satz 1 EStDV zusätzlich folgende Daten übermittelt werden:

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) BI (blind),
 - f) TBL (taubblind)
3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2



Fazit

Wenn das Projekt am 01.01.2026 startet, dann hat die Entwicklung eines Verfahrens zur elektronischen Mitteilung des GdB an die Finanzämter bis zur Umsetzung fast 10 Jahre gedauert; ein weiteres Beispiel dafür, dass bundesweite IT-Projekt nicht im Handumdrehen eingeführt werden können. An der Sinnhaftigkeit des Projekts besteht kein Zweifel. Die nun endgültig gesetzlich fixierten Regelungen sollten für die Bürger verständlich sein, so dass die Ziele des Projekts, nämlich eine Vereinfachung und Erleichterung durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse, eine Entlastung der Menschen mit Behinderungen, der Aufbau eines modernen zeitgemäßen Verfahrens zur Nachweisführung und eine Verbesserung der Datenqualität wohl erreicht werden. *Quelle: BMF*



Für die Versorgungsämter ist die Umsetzung des Projekts aber wegen der Erhebung und der Abfragen der Steuer-ID mit einem personellen Mehraufwand verbunden. Außerdem ist mit vielen Rückfragen zu rechnen. Eingespart wird lediglich das Papier für die Steuerbescheinigungen bei GdB 20-40. Bisher wurden die Steuerbescheinigungen den Bescheiden vollautomatisiert als Anlage beigefügt. In den meisten Fällen sollten die Daten bei Erst- und Neufeststellungsanträgen künftig aus dem Bestand zwar gut abgeschöpft und über die Schnittstelle problemlos übermittelt werden können. Bei Rücknahmebescheiden gem. §§ 44 ff. SGB X, Anträgen auf rückwirkende Feststellungen und Entscheidungen mit gestaffeltem GdB werden künftig aber manuelle Eingriffe durch die Bearbeiter erforderlich werden.

Die elektronische Datenübermittlung an die Finanzämter wird möglicherweise aber auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen. Es ist nicht auszuschließen, dass Steuerpflichtige, die über eine unbefristete Feststellung verfügten und bei denen der GdB wegen einer im Rahmen eines Neufeststellungsantrages festgestellten Besserung herabgesetzt wurde, dies dem Finanzamt nicht angezeigt haben. Falls der Besteuerung daher vom Finanzamt in diesen Fällen zu Unrecht der noch höhere GdB zugrunde gelegt wurde, ist dies mit dem elektronischen Datenübermittlungsverfahren künftig ausgeschlossen, da jede Änderung, auch eine Herabsetzung des GdB, dem Finanzamt umgehend zu übermitteln ist. Widerruft der Betroffene seine Einwilligung, wird gar kein Steuerpauschbetrag mehr berücksichtigt.

Manfred Eichmeier



Feststellung des Grades der Behinderung und gesetzliche Nachteilsausgleiche – ein Ungleichgewicht?



Das Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht gem. § 152 SGB IX ist Grundlage für viele Nachteilsausgleiche. Während jedoch die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe alle Lebensbereiche umfasst, sind die meisten gesetzlichen Nachteilsausgleiche überwiegend auf Erwerbstätigkeit bzw. Mobilität beschränkt. Zudem sind letztere in unterschiedlichen Rechtsquellen normiert. Dadurch ist die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe dennoch erschwert im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung.

Stefan Sandor, Mitglied der GdV, leitet seit August 2017 den Fachbereich Schwerbehindertenrecht - Feststellungsverfahren - an der Regionalstelle Niederbayern des Zentrums Bayern Familie und Soziales und ist zusätzlich Lehrbeauftragter KSH Campus Benediktbeuern (Foto: Sandor)

Behinderung

Der Begriff der Behinderung befindet sich in einem fortwährenden Prozess des Bedeutungswandels. Rechtlich wurde er erstmals im Schwerbehindertengesetz 1974 verwendet (§ 1 SchwbG 1974, Bundesgesetzblatt 1974 Teil 1 Nr. 45 vom 27. April 1974, S. 981). Er bestand aus zwei Komponenten: Es musste eine Abweichung von der körperlichen, seelischen oder geistigen Norm vorliegen, die die Erwerbsfähigkeit mindert. Die Schwerbehinderteneigenschaft war somit eng verknüpft mit einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Der Begriff der Behinderung war neu geschaffen worden, um den ursprünglichen Begriff der Beschädigung zu erweitern, der sich nur auf die Kriegsbeschädigung bezog. Das bis dahin geltende Kausalitätsprinzip des Bundesversorgungsgesetzes wurde durch ein Finalitätsprinzip ersetzt:

Die Ursache der Einschränkung, zum Beispiel durch Kriegseinwirkung, spielte keine Rolle mehr für die Anerkennung der Behinderung. Allerdings reichte eine nicht nur vorübergehende Gesundheitseinschränkung nicht aus. Sie musste sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken. Damit verbunden waren bestimmte Nachteilsausgleiche, wie zum Beispiel ein besonderer Kündigungsschutz. Für die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers bedurfte es der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 14 SchwbG 1974, Bundesgesetzblatt 1974 Teil 1 Nr. 45 vom 27. April 1974, S. 985).

1986 wurde dann erstmals die Behinderung genauer definiert als ein Abweichen der körperlichen, geistigen oder seelischen Funktion vom alterstypischen Zustand für länger als sechs Monate (§ 3 SchwbG 1986, Bundesgesetzblatt 1986 Teil 1 Nr. 45 vom 2. September 1986, S. 1423).



Die Bindung an eine Erwerbsminderung entfiel, die Grundlagen für Nachteilsausgleiche im Alltagsleben wurden erweitert durch Merkzeichen. So konnte beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung bei der Straßenverkehrsbehörde eine Parkerleichterung beantragt werden.

Damit beschränkte sich die Behinderung auf eine dominierend medizinische Perspektive, die aber durch die Folgeregelungen in der Schwerbehindertenausweisverordnung oder dem Straßenverkehrsrecht indirekt anerkannt, dass Behinderungen im Alltag Benachteiligungen nach sich ziehen.

Gesetzlich wird dies erst 2001 zum Teil nachvollzogen in einer gewissen Annäherung an die Ursprünge des Begriffs. Im neu geschaffenen § 2 SGB XI wurde ergänzt, dass dann eine Behinderung vorliege, wenn durch das dauerhafte Abweichen der Gesundheit von der körperlichen, geistigen oder seelischen Norm, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sei. Zentral war nach wie vor die gesundheitliche Beeinträchtigung, die kausal für die Teilhabeeinschränkung ist.

Ab 2018 vollzog das SGB IX eine Wende: Das Behinderungsmodell der ICF von 2002 und der UN-BRK von 2006, seit Ende März 2009 geltendes Recht in Deutschland, wird in § 2 SGB IX Behinderung übernommen. Demnach ist eine Behinderung als Wechselwirkung zwischen medizinischer Beeinträchtigung und den Umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren zu verstehen. Dieses bio-psycho-soziale Modell soll hier als begriffliche Grundlage dienen. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass Behinderung eher ein Prozess, denn ein Zustand und somit situationsbedingten Änderungen unterworfen ist.

Eine wichtige Auswirkung dieses Modells ist beispielsweise, dass das Ausmaß der Behinderung nun nicht mehr von der medizinischen Beeinträchtigung abhängt, sondern dass auch infrastrukturelle Gegebenheiten eine Rolle spielen.

Dazu gehört die Frage, ob Einrichtungen des täglichen Lebens erreichbar, zugänglich und nutzbar, also barrierefrei sind. Barrierefreiheit ist die zentrale Bedingung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diskriminierungsfreie Teilhabe als Begriff nimmt eine andere Perspektive ein. Es geht dabei um das Handeln und Entscheiden der Akteure, das versucht, asymmetrische Beziehungen zu vermeiden.

Nachteilsausgleiche

Während die Einstufung des Grades der Behinderung sowie die Bildung der Gesamtbeeinträchtigung einheitlich in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen geregelt ist, sind die Nachteilsausgleiche auf verschiedene Gesetze und Bestimmungen verstreut. Dies führt zur Fragmentierung der Rechte von Menschen mit Behinderung, es entsteht eine Unübersichtlichkeit, die zu Lücken in der Systematik von Nachteilsausgleiche führt.

Diese Unübersichtlichkeit beginnt bei der Fundstelle der Legaldefinition des Begriffs in § 209 SGB IX, eingebettet in Kapitel 10 des Teil 3 SGB IX, sonstige Vorschriften. Die



Definition beschreibt zwei Alternativen: ausgeglichen werden behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen.

Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

Die Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung in § 33b EstG gehören zur 2. Alternative, dem Ausgleich von Mehraufwendungen mittels Steuererleichterungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen H, BL oder TBL liegt gem. § 33 b Abs. 3 S. 3 EstG der Pauschbetrag bei 7.400 €. Voraussetzung für die Nutzung dieses Nachteilsausgleichs ist natürlich, dass man faktisch ein zu versteuerndes Einkommen hat. Üblicherweise setzt dies beispielsweise Erwerbstätigkeit voraus. Die Erwerbsquote bei schwerbehinderten Menschen lag 2022 mit 51,4 % deutlich niedriger als bei Menschen ohne Behinderung, obwohl schwerbehinderte Menschen besser qualifiziert sind (Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen April 2025, Berichte Blickpunkt Arbeitsmarkt der BA, S. 8, bzw. S. 16). Knapp die Hälfte der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter können somit diesen Nachteilsausgleich nicht nutzen. Sie sind meistens auf Leistungen gem. SGB II angewiesen oder gelten als erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI oder SGB XII. Letzteres dürfte die öffentlichen Kassen deutlich mehr belasten als eine Steigerung der Erwerbsquote.

Noch stärker ins Leere laufen die erhöhten Steuerfreibeträge. Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Hilflosigkeit (Merkzeichen H) sind in § 33b Abs. 3 S. 4 EstG normiert. Sie entsprechen mindestens einem Pflegegrad 3 unter bestimmten Voraussetzungen. Die Nutzung des Pauschbetrages ist in mehreren Konstellationen denkbar: Entweder es handelt sich um Kinder, deren Eltern diesen Pauschbetrag nutzen können oder gemeinsam veranlagte Ehepaare, bei denen der Ehepartner ohne Behinderung erwerbstätig ist. Für diesen Personenkreis ist dieser Nachteilsausgleich sehr wichtig, aber die Wirkung im Sinne der Verbesserung der Teilhabe bleibt dennoch sehr begrenzt.





Eine weitere Möglichkeit, behinderungsbedingte Mehraufwendungen auszugleichen, ist die steuerrechtliche Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen in pauschalierter Form (§ 33 Abs 2 a EstG). Der Pauschbetrag beträgt 900 € für Menschen bei denen ein GdB von mindestens 80, oder mindestens 70 und zusätzlich das Merkzeichen G festgestellt sind. 4.500 € können rechtlich geltend gemacht werden beim Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen aG, BI, TBI oder H. In der letzteren Variante kommt in den meisten Fällen den Familien dieser Pauschbetrag zugute, vorausgesetzt, dass nichtbehinderte Familienmitglieder erwerbstätig sind.

Eine Steuererleichterung, die unmittelbar dem schwerbehinderten Menschen zugutekommt, wenn er erwerbstätig ist, betrifft die Fahrtkosten im Zusammenhang mit den Werbungskosten. Gem. § 9 Abs. II S. 3 EstG können die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden (tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte). Der Personenkreis umfasst Menschen deren GdB mit mindestens 70 festgestellt ist, oder mit wenigstens 50 bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen für das Merkzeichen G. Dies ermöglicht eine hohe Mobilität.

Nachteilsausgleiche zur Verbesserung der Mobilität

Das Vorliegen einer erheblichen Gehbehinderung (§ 229 Abs. 1 SGB IX), einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (§ 229 Abs. 3 SGB IX) sowie die Notwendigkeit ständiger Begleitung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 229 Abs. 2 SGB IX) gehören ebenfalls zum Umfang der Feststellung (§ 152 Abs. 4 SGB IX). Dies gilt ebenfalls für Hilflosigkeit (§ 33b Abs. 3 S. 4 EstG) Blindheit (§ 72 Abs. 5 SGB XII), Gehörlosigkeit (D 4 VMG) sowie Taubblindheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwBawV). Auch diese Merkmale führen zu Nachteilsausgleichen im Bereich der Mobilität, die zu einem guten Teil in § 228 SGB IX geregelt sind. Die Regelungen zu den Voraussetzungen dieser Merkmale sind auf sehr verschieden Fundstellen verstreut. Eine gewisse Systematisierung erfolgt durch deren Zusammenfassung in § 3 Abs. 1 SchwBawV. Dies trägt nur bedingt zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Voraussetzungen für die verschiedenen Merkmale bei.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der erheblichen Gehbehinderung und die Notwendigkeit einer Begleitperson werden in D 1 bzw. D 2 VMG nicht nur konkretisiert im Bezug auf § 229 Abs. 1, 2 SGB IX, sondern geradezu enger und strenger gefasst.

Wie bei den Nachteilsausgleichen im Sinne von Steuererleichterungen führt dies zu einer Unübersichtlichkeit, wenn die Betroffenen die notwendigen Ausgleiche tatsächlich realisieren wollen. So reicht zum Beispiel im Falle einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder Blindheit der Schwerbehindertenausweis als Nachweis für die zustehende Parkerleichterung nicht aus. Es bedarf eines gesonderten Parkausweises. Die Regelungen dazu finden sich in der StVO an unterschiedlichen Stellen: § 46 Abs 1 Nr. 11, § 12 Abs. 3, § 49 Abs. 1 Nr. 12, um nur einige Vorschriften zu nennen.



Konsequenzen für die Realisierung von Nachteilsausgleichen aus der Feststellung gem. § 152 SGB IX

Für die Betroffenen ergeben sich daraus im Einzelfall erhebliche Barrieren hinsichtlich Auffindbarkeit, Zugang und Nutzbarkeit der zustehenden Nachteilsausgleiche. Für die ausführenden Verwaltungen und Stellen ist der Aufwand zum Teil sehr hoch und personalintensiv. Wegen der Komplexität und Unübersichtlichkeit der Bestimmungen zu den Nachteilsausgleichen ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten bei der an sich notwendigen Digitalisierung. Der Gesetzgeber verlässt sich stark auf die Verwaltung in Form der Auskunfts – und Beratungspflicht der Sozialleistungsträger (§§ 14, 15 SGB I) und ergänzt diese durch die Einrichtung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB, § 32 SGB IX). Dies findet jedoch dort seine Grenzen, wo anderes Recht zur Anwendung kommt, zum Beispiel Steuerrecht. § 89 Abs. 2 AO regelt Beratung und Auskunft. Diese unterliegt in der Regel einer Antragspflicht, die Entscheidung über Art und Umfang der verbindlichen Auskunft und Beratung ist eine Ermessensentscheidung. Aufgrund der Komplexität und Vielfalt möglicher steuerlicher Nachteilsausgleiche ist ein gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu diesen Ausgleichen faktisch nicht gewährleistet. Dies hat unter Umständen finanzielle Nachteile für Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung zur Folge. Nicht verkannt werden darf die sozialpolitische Dimension. Menschen mit Schwerbehinderung haben ein deutlich höheres Armutsrisko (<https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Gesellschaft/Behinderung/behinderung.html>, aufgerufen am 31.10.2025).

Die Liste ließe sich problemlos erweitern, insbesondere wenn man bedenkt, in wie vielen Bereichen des Alltags die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nicht ausreicht, um gesetzliche Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich zu den gesetzlichen kommen die freiwilligen Nachteilausgleiche von Institutionen und Unternehmen noch hinzu, für die eine vollständige und barrierefreie Zusammenstellung fehlt.

Gibt es eine Lösung?

Dargestellt wurde nur ein kleiner Teil dieses großen Themenfeldes. Die Handlungsbedarfe sind denkbar vielfältig. Man ist schnell versucht das Schlagwort der „Entbürokratisierung“ in die Debatte einzubringen. Dies ist jedoch nicht zielführend. Es erscheint notwendig, analog zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, einen Prozess zu einem Nationalen Aktionsplan Nachteilsausgleiche anzustoßen unter Beteiligung aller betroffenen Akteure, einschließlich der betroffenen öffentlichen Verwaltungsbehörden. Am Anfang sollte eine umfassende Bestandsaufnahme stehen, deren Herausforderungen nicht unterschätzt werden dürfen. Am Ende des Aushandlungsprozesses müssen verbindliche Maßnahmen beschlossen werden. Nachteilsausgleiche müssen transparent und leicht realisierbar sein für die Menschen mit Behinderung. Für die Mitarbeiter in den Verwaltungen muss die Gewährung dieser Nachteilsausgleiche im Verfahren einfach und praktikabel sein. Stefan Sandor, Foto: Pixabay



Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik

Die aktuellen Diskussionen um den Reformbedarf in den Sozialversicherungen bildeten auch den Schwerpunkt der digitalen Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik am 23.10.2025 unter Leitung des stellvertretenden dbb-Vorsitzenden Maik Wagner.

Gesetzentwurf zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Zu Beginn befasste sich die Grundsatzkommission mit dem sogenannten „Rentenpaket 2025“. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als eines der wichtigsten sozialen Sicherungssysteme in Deutschland zu stabilisieren und das Vertrauen in die Nachhaltigkeit des Systems zu stärken. Hierzu ist vorgesehen, die Festsetzung des Rentenniveaus auf 48 Prozent, die bisher nur bis zum Jahr 2025 gilt, bis zum Jahr 2031 zu verlängern. Der dbb unterstützt diese Maßnahme als richtigen, jedoch nicht ausreichenden Schritt. Die Herausforderungen der Zukunft machen eine dauerhafte Stabilisierung erforderlich. Nur so kann das Vertrauen – gerade der jungen Generation – in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt werden. Der dbb hat daher in seiner Stellungnahme seiner Forderung Nachdruck verliehen, eine gesetzliche Sicherung des Rentenniveaus, auch über das Jahr 2031 hinaus, zu verankern. Die Finanzierung hat hierbei aus Steuermitteln und nicht aus Beiträgen zu erfolgen. Ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehen ist eine moderate Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben zur Stärkung der Liquidität der Rentenkasse. Der dbb sieht darin einen sinnvollen Schritt – allerdings hätte eine stärkere Anhebung noch mehr Stabilität geschaffen.



Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf mit der Umsetzung der Mütterrente III eine vom dbb von Beginn an kritisierte Gerechtigkeitslücke geschlossen: Ab dem Jahr 2027 ist vorgesehen, die rentenrechtliche Bewertung und Anerkennung von Kindererziehungszeiten von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern vollständig mit solchen nach dem 31. Dezember 1991 gleichzustellen. Der dbb begrüßt die überfällige Gleichstellung ausdrücklich, denn die Bewertung von Erziehungszeiten darf nicht abhängig vom Geburtszeitpunkt sein.

Weiterhin hat der dbb in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, dass die Finanzierung der Mütterrente III aus Steuermitteln erfolgen soll. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe muss die Finanzierung aus Steuermitteln logische Konsequenz sein. Entsprechend hat der dbb die Neuregelung zum Anlass genommen, zu fordern, dass auch die



Finanzierung der Mütterrente I und II, die derzeit aus Beitragsmitteln erfolgt, auf eine Steuerfinanzierung umgestellt wird. Grundsätzlich sieht der dbb auch unabhängig von der Mütterrente aufgrund des demografischen Wandels eine stärkere Steuerfinanzierung als unumgänglich an. Deshalb fordert der dbb, die Mittel des Bundes zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken. Darüber hinaus fordert der dbb eine gesetzliche Definition versicherungsfremder Leistungen und deren jährliche Ausweitung, damit die Transparenz erhöht und die Beitragsgerechtigkeit gewahrt wird.

Der Gesetzentwurf wurde am 06.08.2025 vom Bundeskabinett beschlossen und am 16.10.2025 im Bundestag in erster Lesung beraten. Insbesondere die Stabilisierung des Sicherungsniveaus und die Mütterrente III sind im parlamentarischen Verfahren, aber auch in der Öffentlichkeit nach wie vor heftig umstritten. So forderte Arbeitgeberpräsident Dulger am 31.10.2025 angesichts der Wirtschaftslage auf die geplante Ausweitung der Mütterrente zu verzichten. "Die Mütterrente darf nicht weiter erhöht werden", sagte er der Augsburger Allgemeinen. "Der Staat muss die Mütterrente mit Steuergeld bezahlen - und dieses Geld fehlt dann für Investitionen." Er appelliere an die Bundesregierung, bei der Rente an die Jüngeren und nicht ausschließlich an die Älteren zu denken.

Ein noch heftigerer Streit, der zwischenzeitlich sogar den Fortbestand der Regierungskoalition gefährden könnte, ist um die Stabilisierung des Sicherungsniveaus innerhalb der CDU/CSU-Fraktion entbrannt. Insbesondere eine Gruppe um 18 Abgeordnete der Jungen Union droht damit, der Reform im Bundestag die Zustimmung zu verweigern. Die Stabilisierung des Sicherungsniveaus bis zum Jahr 2031 akzeptiert auch die Junge Union. Sie fordert jedoch eine andere Berechnungsgrundlage für die Jahre danach, als es der Regierungsentwurf vorsieht. Dieser setzt bei 48 Prozent an und reduziert ab 2032 das Rentenniveau um den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor, auf den sich die Koalition für die Zeit nach 2031 ebenfalls verständigt hat. Die JU will erreichen, dass die Renten ab 2032 so berechnet werden, als hätte es die Stabilisierung bis 2031 nicht gegeben. Damit würde das Rentenniveau sowohl 2035 als auch 2040 um einen Prozentpunkt tiefer liegen als mit der aktuell im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung. Für 2035 hieße das 45,7 statt 46,7 Prozent, für 2040 wären es 45 statt 46 Prozent.

Ob das Rentenpaket nach der Einigung beim Koalitionsausschuss am 27.11.2025 im Bundestag eine Mehrheit erhält, bleibt abzuwarten. Die JU will die Bundesregierung mit konkreten Zusagen besänftigen: Die Renten-Kommission soll schon Ende 2025 starten und bis Juni 2026 Ergebnisse vorstellen, die dann so schnell wie möglich von der Regierung umgesetzt werden. Mit einem zehn Milliarden schweren Aktienpaket soll außerdem die private Altersvorsorge der jungen Generation gestärkt werden.

Mit einem umfassenden parallelen Entschließungsantrag zum Rentenpaket soll weiter sichergestellt werden, dass nicht allein die junge Generation die finanzielle Last der Sicherung des Rentenniveaus trägt. Auch ein späteres Renteneintrittsalter soll für eine kommende große Reform diskutiert werden.



Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pflegereform



Politisch heftig umstritten sind auch die Überlegungen für eine Reform der finanziell stark unter Druck geratenen gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Arbeitsgruppe zur Pflegereform, eingesetzt von Bund und Ländern, trat erstmals im Juli 2025 unter dem Titel „Zukunftspakt Pflege“ zusammen und hat den klaren Auftrag, bis Anfang 2026 Eckpunkte für eine nachhaltige und tragfähige Finanzierung der Pflegeversicherung zu erarbeiten. Anlass war der alarmierende Hinweis des Bundesrechnungshofs auf eine wachsende Finanzlücke in der Pflegeversicherung von 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2026 und bis 12,3 Milliarden im Jahr 2029.

Union und SPD hatten sich im Koalitionsvertrag auf die Einrichtung der Arbeitsgruppe verständigt, die ursprünglich bereits Ende des Jahres Eckpunkte vorlegen sollte. Am 13. Oktober hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Bundesgesundheitsministerin Nina Warken ihren aktuellen Sachstandsbericht vorgelegt. Das Gremium hat mit der Veröffentlichung die Stoßrichtung für die avisierte Reform der Pflegeversicherung vorgegeben. Politisch vorgegebenes Ziel ist die Maßgabe, dass keine Vorschläge unterbreitet werden sollen, die zu Mehrausgaben führen, soweit diese nicht unmittelbar auf die demografische Entwicklung zurückzuführen sind.

Dieses Ziel wird zumindest bezogen auf die ersten Arbeitsergebnisse aus Sicht des dbb verfehlt. Der Großteil der Vorschläge entspricht zwar den Forderungen des dbb. Dennoch ist problematisch, dass die kostensteigernden Elemente die Einsparungen deutlich übertreffen dürften.

Ein zentraler Punkt für den dbb ist zunächst, dass grundsätzlich am Umlage- und Teilversicherungssystem festgehalten wird: keine Pflegebürgerversicherung sowie keine Voll- oder Teilkaskoversicherung (letztere soll allerdings durchgerechnet werden). Darüber hinaus soll sowohl die Finanzierung als auch die Leistungsseite neu justiert werden. Hierzu werden zahlreiche Vorschläge gemacht (es wird im Folgenden nur auf die wesentlichen Punkte eingegangen).

Versicherungsfremde Leistungen (wie z. B. die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige oder die Ausbildungsumlage) sind aus Steuermitteln zu finanzieren. Dies entspricht der Forderung des dbb. Perspektivisch sollen pflegende Angehörige besser unterstützt werden. Dazu zählt die Zusammenführung des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes 2026, die Prüfung eines Pflegezeitgeldes entsprechend der Forderung des dbb und des Beirates zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nach einer steuerfinanzierten Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige bis 2027. Auch sollen Akut- und Krisenpflegeangebote ausgebaut werden. All dies ist aus Sicht des dbb zu begrüßen.



Es soll weiter keine generelle Absenkung der Leistungsbeträge geben. Stattdessen soll ein stärkerer Fokus auf Prävention gelegt werden (auch das entspricht einer Forderung des dbb). Hierzu würde auch die Reform des Entlastungsbetrages passen. Es sollen darüber hinaus Dynamisierungsmodelle durchgerechnet werden, die vor weiter steigenden Eigenanteilen schützen sollen.

Auch die Pflegegrade 1-5 sollen grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro monatlich in Pflegegrad 1 zu einer fachpflegerischen, präventiven Begleitung umzuwidmen.

Das klingt zunächst vernünftig, denn die derzeitige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages ist umständlich und missbrauchsanfällig. Die Länder sollen stärker in die Pflicht genommen werden, sich an den Investitionskosten und damit an der Pflegeinfrastruktur zu beteiligen. Im weitesten Sinne entspricht dies der Forderung des dbb, Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen von den Investitionskosten zu befreien.

Karenzzeiten werden abgelehnt. Optional soll geprüft werden, ob ein Modell mit reduzierten Pflegegeldleistungen für einen gewissen Zeitraum eingeführt wird, wenn gleichzeitig der weggefallene Pflegegeldanteil in eine intensivere fachpflegerische Betreuung umgewandelt wird (Stichwort: Prävention).

Die Facharbeitsgruppe „Finanzierung“ spricht sich für eine obligatorische, ggf. staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung aus. Im Hinblick auf die Ausgestaltung einer entsprechenden Zusatzversicherung werden unterschiedliche Modelle diskutiert: Pflegetagegeldversicherung und Pflegekostenversicherung. Mögliche Instrumente für eine generationengerechte Umsetzung sollen berücksichtigt werden.

Auch der kapitalgedeckte Pflegevorsorgefonds wird als zentrales Element einer Reform angesehen. Angedacht ist eine grundlegende Reform: höhere Zuweisungen (aus Steuermitteln), kapitalmarktnähere Anlage des Vermögens, der Abschmelzungszeitraum soll nachjustiert werden, um den Fonds nicht nur für die Zeit der Babyboomer aufzustellen, sondern nachhaltige Erträge zu erwirtschaften, die als regelmäßige Zuschüsse an die Pflegeversicherung etabliert werden sollen. Der Fonds soll stärker vor politischem Zugriff geschützt werden. Dies schließt auch ein, die temporäre Reduktion der Zuweisungen zu verhindern.

Die Schwellenwerte, also die jeweils erforderliche Punktzahl, die bei der Begutachtung für die Erreichung eines bestimmten Pflegegrades erreicht werden muss, soll überprüft werden. Das ist aus Sicht des dbb kritisch zu sehen, da die Versuchung über diese Stellschraube die Kosten zu senken, allein zu Lasten der Versicherten geht.

Auch zeigen die bereits jetzt hohe Zahl von Widersprüchen gegen die Begutachtungsergebnisse, dass der Grad der Pflegebedürftigkeit eher unter- als überschätzt wird. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Begutachtungsverfahren selbst bedarfsgerechter auszustalten. Um die Eigenanteile (insbesondere in der stationären



Versorgung) zu begrenzen, wird auch das ursprünglich verworfene Modell des Sockel-Spitze-Tausches durchgerechnet. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Teilkassoversicherung. Die Eigenanteile werden pauschal festgelegt, die Pflegeversicherung übernimmt sämtliche darüberhinausgehenden pflegebedingten Kosten. Aus Sicht des dbb wäre eine entsprechende Lösung nicht finanzierbar und wird (auch aufgrund möglicher Fehlanreize) abgelehnt.

Es bleibt abzuwarten, wie insbesondere die Arbeitsergebnisse im Hinblick auf die kaptalgedeckte Eigenvorsorge ausgestaltet sein werden. Dies gilt insbesondere für den Aspekt intergenerationaler Gerechtigkeit.

Gesetzentwurf zur Anpassung der Krankenhausreform

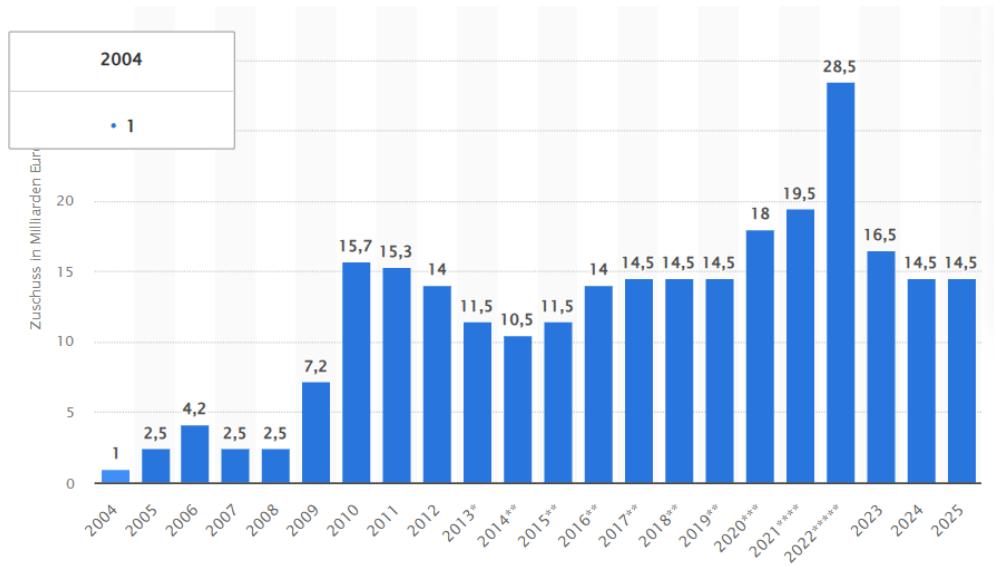
Die Grundsatzkommission beschäftigte sich dann auch noch mit dem vom Kabinett am 08.10.2025 verabschiedeten Gesetzentwurf zur Anpassung der Krankenhausreform.

Die GKV steht seit Jahren unter erheblichem Finanzdruck. Hauptursachen sind steigende Ausgaben für medizinische Leistungen, Arzneimittel und Krankenhausbehandlungen sowie die unzureichende Gegenfinanzierung sogenannter versicherungsfreier Leistungen (z. B. beitragsfreie Familienversicherung, Absicherung von Bürgergeld-Empfängern). Die kostendeckende Gegenfinanzierung der Beiträge für Bürgergeldempfänger aus Steuermitteln ist zwar im Koalitionsvertrag vereinbart, aber noch nicht umgesetzt.

Mit dem Krankenhausreformanpassungsgesetz (KHAG) ist vorgesehen, die Mindestreserve der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds von derzeit mindestens 20 Prozent der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Ausgaben des Gesundheitsfonds auf 22,5 Prozent zu erhöhen. Die Reserve darf künftig nicht mehr bis zu einer Höhe von 25 Prozent liegen, sondern bis zu 30 Prozent. Diese Anpassung wird erforderlich, da die Höhe der aktuellen Mindestreserve die unterjährige Liquidität nicht mehr ausreichend absichert, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Es soll so vermieden werden, dass unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes zur Regel werden. Die vorgesehene Anpassung macht die prekäre Finanzsituation der GKV mehr als deutlich.



Umso wichtiger ist aus Sicht des dbb, den Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds zu dynamisieren. Denn da die versicherungsfreien Leistungen ebenso den Preissteigerungen unterliegen wie die Lebenshaltungskosten, müsste – um systemgerecht zu sein – auch der Bundeszuschuss dynamisiert werden.



*Höhe des Bundeszuschusses zum Gesundheitsfonds in den Jahren 2004 bis 2025 (in Milliarden Euro),
Quelle: Destatis*

Die Finanznothilfen in Form von Darlehen sind aus Sicht des dbb kurzfristig geeignet, akute Beitragssteigerungen zu dämpfen. Sie stellen jedoch keine nachhaltige Lösung dar und verschärfen mittelfristig die Finanzierungsprobleme der GKV. Aus finanzlogischer Sicht handelt es sich um eine haushaltspolitisch geschickte, aber ökonomisch riskante Verschiebungslösung. Für eine stabile Versorgungssicherheit und Beitragssatzstabilität ist eine dauerhafte, steuerfinanzierte Lösung unverzichtbar.

Der Gesetzentwurf wurde am 12. November 2025 in erster Lesung im Bundestag beraten und anschließend an den federführenden Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Bundesrat stoppt Sparpaket für stabile Kassenbeiträge

Eine weitere Entlastung für die Krankenkassen liegt vorläufig auf Eis. Der Bundesrat stoppte am 21.11.2025 ein vom Bundestag beschlossenes Sparpaket von zwei Milliarden Euro, das den Druck für neue Beitragserhöhungen von den Krankenversicherungen nehmen sollte. Das Paket sieht Ausgabenbremsen vor allem bei den Kliniken vor (1,8 Milliarden Euro). Dafür soll der Anstieg der Vergütungen auf die tatsächlichen Kostensteigerungen der Krankenhäuser begrenzt werden. Bei den Verwaltungskosten der Krankenkassen sollen 100 Millionen Euro eingespart werden; weitere 100 Millionen Euro bringen soll eine Halbierung der Einzahlungen aus Kassenmitteln in einen Fonds zur Versorgung.

Der Bundesrat hat dazu den Vermittlungsausschuss angerufen. In der Länderkammer wurde in den Beratungen parteiübergreifende Ablehnung deutlich. Kritik wurde vor allem daran geäußert, dass die vorgesehenen Einsparungen einseitig zulasten der Krankenhäuser gingen. *Manfred Eichmeier/dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik, Fotos: KI-generiert*



Zwei neue Gesetzesinitiativen der Bundesregierung: Große Pläne – große Belastungen für die Jobcenter



Cedric Harms (li), Vorsitzender des GdV-Landesverbandes Sachsen-Anhalt, ist als Referent für das SGB II beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt tätig.

Harms, der an der Hochschule Harz öffentliche Verwaltung und Public Management studiert hat, war zuvor auch bereits als Sachbearbeiter in einem Jobcenter tätig.

Mitte November hat die Bundesregierung binnen einer Woche zwei weitreichende Gesetzesentwürfe vorgelegt, die den Arbeitsalltag der Jobcenter und Sozialbehörden in Deutschland grundlegend verändern sollen. Zum einen handelt es sich um den Referentenentwurf eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes, zum anderen um den Regierungsentwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes, das insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine erhebliche Konsequenzen haben wird. Aus Sicht der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) bringen beide Vorhaben Licht und Schatten – und vor allem einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für ohnehin stark belastete Strukturen.

Der Referentenentwurf eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Ländern am 13. November 2025 den Entwurf eines 13. SGB II-Änderungsgesetzes zur Stellungnahme vorgelegt. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Grundsicherung stärker an arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen auszurichten, mehr Mitwirkung zu fordern und schärfere Sanktionen bereitzuhalten.

Im Mittelpunkt steht die Umbenennung des bisherigen „Bürgergeldes“ in „Grundsicherungsgeld“. Damit verbunden ist eine klare politische Botschaft: Die Grundsicherung soll wieder stärker als nachrangige Leistung verstanden werden, die zur Aufnahme existenzsichernder Erwerbsarbeit motivieren soll. Entsprechend wird der Vermittlungsvorrang ausdrücklich im Gesetz verankert. Leistungsberechtigte sollen künftig verpflichtet sein, ihre Arbeitskraft im größtmöglichen Umfang einzusetzen – einschließlich der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, sofern dies zumutbar ist. Auch bei Selbstständigen wird nach einem Jahr Leistungsbezug geprüft, ob eine andere Erwerbstätigkeit zumutbar wäre.

Erziehende sollen frühzeitiger in den Arbeitsmarkt integriert werden. Künftig gilt die grundsätzliche Zumutbarkeit von Arbeit bereits ab dem ersten Geburtstag des Kindes, vorausgesetzt eine geeignete Betreuung steht zur Verfügung. Parallel sollen gesundheitliche Einschränkungen frühzeitig erkannt und durch präventive Maßnahmen anderer Träger abgedeckt werden.



Der Kooperationsplan wird zu einem verbindlicheren Planungsinstrument ausgebaut, das als roter Faden der Integration dienen soll. Gleichzeitig soll die Mitwirkung der Leistungsberechtigten deutlicher eingefordert werden: Die bisherigen Staffelungen bei Sanktionen entfallen, künftig soll eine einheitliche Minderung von 30 Prozent greifen. Wiederholte Meldeversäumnisse oder Terminverweigerungen können sogar bis hin zur vollständigen Einstellung des Regelbedarfs führen. Auch die besondere Regelung für Arbeitsverweigerer wird verschärft.

Große Bedeutung haben zudem die geplanten Neuregelungen im Bereich Vermögen und Unterkunftskosten. Die bisherige KARENZzeit beim Schonvermögen soll entfallen, stattdessen wird ein nach Altersstufen gestaffeltes Schonvermögen eingeführt. Bei den Kosten der Unterkunft werden sowohl Obergrenzen als auch neue Pflichten zur Kosten senkung in Fällen von Mietpreisverstößen vorgesehen. Dies sorgt für neue Komplexität und wird in der Praxis zu erheblichen Diskussionen und Verwaltungsaufwänden führen.

Positiv hervorzuheben ist der Ausbau der Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Die Reform des SGB III sieht hierfür einen deutlichen Ausbau rechtskreisübergreifender Kooperationen – insbesondere der Jugendberufsagenturen – vor. Gleichzeitig bleibt aber unverständlich, warum der Gesetzgeber die Gelegenheit ungenutzt lässt, bereits vereinbarte Verbesserungen wie die Erhöhung der Teilhabepauschale oder die Überführung des Sofortzuschlags in das Regelsystem umzusetzen.

Besonders kritisch fällt die Bewertung der finanziellen Dimension aus. Die Jobcenter arbeiten seit Jahren mit einem Verwaltungskostenbudget, das erkennbar nicht mehr ausreicht, um die stetig wachsenden Anforderungen zu erfüllen. Die vorgesehene Umbenennung der Leistungen, die neu eingeführten Prüf- und Sanktionsmechanismen sowie die Ausweitung der KdU-Regelungen erzeugen erheblichen zusätzlichen Aufwand – ohne, dass im Gesetzentwurf eine entsprechend realistische Gegenfinanzierung vorgesehen wäre. Für die zugelassenen kommunalen Träger kommt erschwerend hinzu, dass ihre IT-Infrastruktur strukturell hinter der Bundesagentur für Arbeit zurückbleibt. Die neue Digitalisierungsnorm des § 50b SGB II gilt jedoch ausschließlich für die BA und droht damit, die bestehende Ungleichheit weiter zu verschärfen. Die GdV fordert daher eine grundlegende Neuaufstellung der finanziellen Ausstattung sowie die Möglichkeit für kommunale Träger, IT-Dienstleistungen der Bundesagentur optional zu nutzen, ohne ihre kommunale Selbstverwaltung aufzugeben.

Für die Beschäftigten in den Jobcentern bedeutet die Reform vor allem eines: mehr Arbeit und höhere Fallkomplexität. Von einer Entlastung oder Vereinfachung kann keine Rede sein – vielmehr wächst der Druck, während Ressourcen und Arbeitsbedingungen nicht Schritt halten.

Der Regierungsentwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

Nur wenige Tage nach dem SGB II-Entwurf hat das Bundeskabinett am 19. November 2025 das Leistungsrechtsanpassungsgesetz beschlossen. Im Zentrum steht der



geplante Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine, die aufgrund der Massenzustromrichtlinie nach Deutschland eingereist sind. Diese Personengruppe soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Leistungsbezug des SGB II beziehungsweise SGB XII in das Asylbewerberleistungsgesetz wechseln.

Mit diesem Schritt sollen Sozialleistungen eingespart werden, gleichzeitig soll die Arbeitsmarktintegration durch zusätzliche Pflichten gestärkt werden. Leistungsberechtigte sollen sich künftig unverzüglich um eine Erwerbstätigkeit bemühen müssen; bei fehlender Mitwirkung können Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Integrationskurse sind nur dann vorrangig, wenn eine Arbeitsvermittlung aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich ist. Begleitend sieht der Entwurf mehrere Übergangsregelungen vor, etwa zur Sicherstellung laufender medizinischer Behandlungen. Es kann aber nicht stark genug betont werden, dass sich die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt durch den Wechsel in das Asylbewerberleistungsgesetz massiv verschlechtern werden. Die Arbeitsvermittlung kann nicht Aufgabe der Asylbewerberleistungsbehörden sein! Hierzu fehlen diesen die organisatorischen und personellen Kompetenzen. Die Förder- und Vermittlungsinstrumente der Jobcenter stehen den betroffenen Geflüchteten künftig nicht mehr zur Verfügung, so dass eine Integration, wenn überhaupt, voraussichtlich in den meisten Fällen nur in ein prekäres Beschäftigungsverhältnis zum Mindestlohn gelingen wird.

Der Rechtskreiswechsel hat noch weitere erhebliche Konsequenzen für die Verwaltung. Die Koordination zwischen Jobcentern, Sozialämtern, Asylbewerberleistungsbehörden und Krankenkassen wird durch die Vielzahl an Einzelfällen und Stichtagsregelungen deutlich komplexer. Unklar bleibt zudem, wie Leistungsunterbrechungen oder Doppelzuständigkeiten vermieden werden sollen. Der Gesetzentwurf selbst räumt ein, dass der Wechsel größere Mehrkosten verursacht, als er einspart. Ob die Länder und Kommunen tatsächlich alle entstehenden Aufwendungen erstattet bekommen, erscheint fraglich.

Aus Sicht der GdV ist dieser Entwurf äußerst problematisch. Er belastet sowohl die Jobcenter als auch die Asylbewerberleistungsbehörden zusätzlich, ohne organisatorische, sachliche oder personelle Unterstützung zu bieten. Die ohnehin angespannte Lage in beiden Verwaltungssystemen droht sich damit zu verschärfen – gerade in einem Bereich, der bereits jetzt unter hoher Dynamik und erheblichen Arbeitsanforderungen steht.

Fazit

Beide Gesetzentwürfe zeigen, dass die Bundesregierung weitreichende Veränderungen im Sozialrecht anstrebt. Doch so ambitioniert die Ziele teilweise sind: Sie gehen zu Lasten derjenigen, die ihre Umsetzung gewährleisten müssen. Die Beschäftigten in Jobcentern und Sozialbehörden werden mit zusätzlichen Verpflichtungen, komplexeren Verfahren und höheren Arbeitslasten konfrontiert – ohne dass die notwendige finanzielle und strukturelle Unterstützung vorgesehen ist. Die GdV wird sich daher weiterhin aktiv in die Diskussion einbringen und dafür eintreten, dass gesetzliche Reformen nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden. *Cedric Harms*



Leserbrief

Zu unserem Artikel „Die Höhenklinik Valbella in Davos – Ein Symbol des hohen Stellenwerts der Deutschen Kriegsopfersversorgung“ in der Ausgabe 02/2025 erreichte uns folgende Zuschrift eines Lesers:

Schönen Tag Herr Falke,

den Artikel über die Höhenklinik Valbella in der gerade erhaltenen digitalen Ausgabe von "Die Sozialverwaltung" habe ich sehr anregend empfunden; vor allem, weil ich als Wehrpflichtbeschädigter im Sommer 1979 eine sechswöchige Badekur dort absolviert habe. Was mir nach diesen vielen Jahren aus Davos (Da wo's teuer ist) geblieben ist, sind nur die besten Erinnerungen, engagierte Ärzte und Werktätige, durchweg freundliches Personal, gute Behandlung, Speisesaal, Umgebung, usw.; für mich war die Badekur in Davos, auch ohne Tuberkulose oder Asthma, ein "Highlight" meiner Kuraufenthalte. Sogar die Einheimischen haben uns Patienten freundlich aufgenommen. Zitat: „Wir wären Gäste“. Vielleicht eine Anregung für weitere Berichte dieser Art?

Inzwischen hat die Politik beschlossen, meinen Personenkreis an die Bundeswehr auszuliefern. Was ich dort seit 2015 mitmache, ist eine Zumutung. Zwar könnte das verwaltungstechnische Chaos seit 1.1.2025 und der Beauftragung der Berufsgenossenschaft ein Ende haben, an eine grundsätzliche Besserung glauben und daran festhalten, tue ich aber nicht.

Vom Ministerium habe ich schon im Jahre 2021 eine Stellungnahme erhalten, warum diese für uns nachteiligen Unterschiede zwischen Soldatenentschädigung und Opferentschädigung bestehen würden; Antwort: verschiedene Personenkreise, und fertig. Bei der Aufzählung der vom Soldatenentschädigungsrecht Betroffenen hat eine Mitarbeiterin des Ministeriums uns Wehrpflichtbeschädigte sogar schlicht vergessen. Vor dem Landessozialgericht gab eine Vertreterin der Bundeswehr später mal die Auskunft: Im Bundesamt würde es qualitativ und quantitativ an Fachpersonal fehlen. Die Richterin hat es hingenommen. Da ging es um die Berechnung der verschiedenen Leistungen. Na ja, ist inzwischen wohl überholt, Einkommensprüfungen sind vielleicht abgeschafft? Der Preis dafür war die Umstellung der gesetzlichen Ansprüche auf eine Art "Besitzstand". Offenkundig hätte Mann oder Frau uns gerne los, und am Ende geht es uns wie der Höhenklinik?

Jedenfalls hatte ich als Versorgungsbeamter intensive Erfahrung in der Einführung und Durchführung des Schwerbehindertenrechts und vor allem in der Bearbeitung der noch zahlreichen Kriegsbeschädigtenakten. Diese Arbeit wollte ich auch niemals vergessen; denn sie war wichtig und wir Kollegen haben es uns zur Aufgabe gemacht, sie auch so gut zu machen, wie nur möglich. Tatsächlich waren wir ja umfassend ausgebildet, und das muss auch mal gesagt werden. Allein die Beratung der vielen "Kunden", wie das heute heißen könnte, war eine Herausforderung. Diese Menschen suchten nämlich Hilfe



bei uns, und haben sie auch bekommen. Zudem konnten sie jederzeit zum Sachbearbeiter vordringen. Vom Bundesamt dagegen habe ich trotz aller Versprechungen kaum etwas gehört, was als Beratung durchgehen könnte.

Dr. Erhard Grund

Anmerkung der Redaktion:

Die Redaktion hat sich über das positive Feedback über den Artikel zur Höhenklinik Vailbella sehr gefreut. Wir werden in der Redaktion weiterhin bemüht sein, in jeder Ausgabe ein historisches Thema mit Bezug zur Versorgungsverwaltung zu betrachten.

Zur geäußerten Kritik am Vollzug des Soldatenversorgungsgesetzes (**seit 01.01.2025 Soldatenentschädigungsgesetz**) möchte die Redaktion noch Folgendes anmerken:

Die GdV hat sich seinerzeit entschieden gegen die Übertragung des Soldatenversorgungsgesetzes von der Versorgungsverwaltung auf die Wehrbereichsverwaltung ausgesprochen (siehe dazu Veröffentlichungen in der Fachzeitschrift 2010 und 2011). Als besonders unfair hat dabei die GdV ein Schreiben des Verteidigungsministeriums empfunden, das an die Staats- bzw. Senatskanzleien der Länder gerichtet war. In diesem Schreiben hieß es unter anderem: „Bei Wehrdienstbeschädigungsverfahren wird von den Betroffenen, aber auch von der parlamentarischen Öffentlichkeit häufig Kritik geübt. Insbesondere die Dauer der Verfahren im Zusammenhang mit der vielfach schwierigen Kausalitätsfeststellung einer Gesundheitsschädigung stehe immer wieder im Zentrum der Kritik“.

Diese Kritik hat die GdV damals entschieden zurückgewiesen und ausgeführt, dass die SVG-Versorgung seit mehr als einem halben Jahrhundert von der Versorgungsverwaltung erfolgreich durchgeführt werde. Nach der festen Überzeugung der GdV, die nicht nur von den Sozialverbänden geteilt werde, habe die Versorgungsverwaltung über all die Jahre gezeigt, dass sie ein Garant für eine gute und fundierte Bearbeitung von Versorgungsfällen, insbesondere auch im Bereich des SVG, sei.

Die GdV konnte bekanntlich die Übertragung des Soldatenversorgungsgesetzes auf die Wehrbereichsverwaltung nicht verhindern. Da die Bundeswehrverwaltung aus Sicht der GdV seinerzeit für die Durchführung des SVG „aus einer Hand“ nicht über das hierfür erforderliche qualifizierte Personal verfügte, äußerte der damalige GdV-Bundesvorsitzende Adalbert Dornbusch Zweifel, ob die künftige Bearbeitung an die bisherige Qualität herankommen, geschweige denn besser und schneller werden werde. Im Interesse der zu betreuenden Soldatinnen und Soldaten sei es letztlich wichtig, dass mit dem Vorhaben keine Verschlechterung in der Versorgung der Wehrdienstopfer eintrete. Zumindest der Leserbrief von Herrn Dr. Grund spricht eine andere Sprache.

Manfred Eichmeier



GdV-Ehemaligentreffen vom 12. bis 14.09.2025 in Chemnitz

Chemnitz - die Kulturhauptstadt Europas - unsere Erwartungen waren sehr hoch und sie wurden nicht enttäuscht.

Unser langjähriger Freund Michael Welsch, ehemaliger langjähriger Vorsitzender des GdV Landesverbandes Sachsen, hatte uns zum 11. Ehemaligentreffen nach Chemnitz eingeladen und ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet. Bei herrlichem Sonnenschein reisten 18 Ehemalige und (noch) Aktive an und wurden im Zentrum von Chemnitz im „**Hotel an der Oper**“ begrüßt.

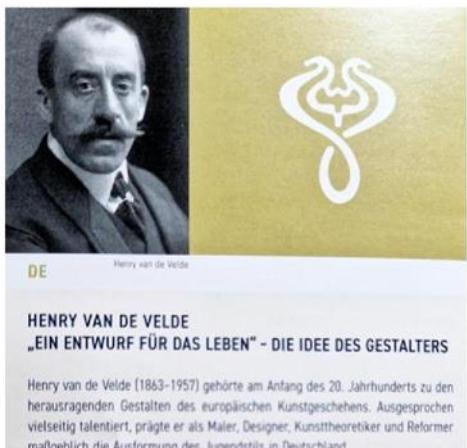
Marlene Wolf erinnerte kurz an die vergangenen zehn Ehemaligentreffen, die in **Wei-
mar, Heidelberg, Würzburg, Fulda, Schwäbisch Hall, Koblenz, Magdeburg, Regensburg, Meiningen/Erfurt und Darmstadt** stattfanden. Sie dankte dem Organisator Michael und dem GdV Landesverband Sachsen für die Organisation und die Einladung zum Sektempfang. Ein Dankeschön ging auch an Thomas Heil, der sich erfolgreich um die Karten für die Oper „La Traviata“ gekümmert hatte. Neben der nachträglichen Gratulation zum 70. Geburtstag von Marita Roos folgten noch drei Neuaufnahmen in den Kreis der Ehemaligen. Wir freuen uns über die zukünftig Teilnehmenden - Detlef Mangler (Landesverband Brandenburg) und Martin und Heidemarie Linde (Landesverband Hessen).



Mit der Straßenbahn machten wir uns auf dem Weg zu einem Highlight, der einzigartigen, von Henry van de Velde entworfenen Jugendstilvilla der Fabrikantenfamilie Esche. Die „Villa Esche“ ist ein Gesamtkunstwerk der Architektur, Interieur und Park als „Entwurf für das Leben“. Sie wurde von dem belgischen Künstler Henry van de Velde entworfen und gilt als Baudenkmal von europäischem Rang. Heute dient die Jugendstilvilla als Museum, für Tagungen, Empfänge, Hochzeiten, Konzerte, Jugendweihen und anderes. Die Familie und Firma Esche gehörte zu den angesehenen Fabrikantenfamilien von Chemnitz. Johan Esche (1682 bis 1752) legte den Grundstein für die sächsische Textilindustrie. Seine Firma stellte Seidenstrümpfe für die Damen der gehobenen Gesellschaft her. Die Familie pflegte engen Kontakt zu Künstlern und



beauftragte Henry van de Velde einen Entwurf für die geplante Villa im Jugendstil vorzulegen.



Auch wurde er beauftragt die passenden Möbel, Türen, Tapeten, Lampen, Geschirr, Teppiche und anderes zu gestalten. 1903 zog die Familie Esche ein und nutzte die Villa bis 1945. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie zwei Jahre von der sowjetischen Militärkommandantur genutzt, danach als Wohnhaus und bis 1989 als Behördenhaus. Nach der Wende, von 1989 bis 1998, stand die Villa leer und war dem Verfall ausgesetzt. 1999 verkaufte die Familie Esche die Villa an die Chemnitzer Gebäudewirtschaft, welche die akribische Restaurierung des Baudenkmals durchführte.

Nach ca. 2 Stunden „Kultur vom Feinsten“ freuten wir uns auf ein großes Bier und ein deftiges Essen im „Diebels Fasskeller“ sowie auf den Informationsaustausch mit Freunden. Auch daran merkt man, wie notwendig die jährlichen Treffen sind und wie viel Freude sie uns Ehemaligen machen. Es blieb noch Zeit für eine Geburtstagskarte an unsere Anni Spallek zu ihrem 86. Geburtstag.

Am Samstag, den 13.09.2025 stand dann nach einem reichhaltigen Frühstück eine Stadtführung mit Michael Welsch als Stadtführer in seiner Heimatstadt Chemnitz auf dem Programm.



Chemnitz - Altes Rathaus





Wir erfuhren, dass Chemnitz zur Zeit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert auch als „Sächsisches Manchester“ bezeichnet wurde und dass die Stadt im 2. Weltkrieg durch die Alliierten total zerstört wurde. Nach



der Gründung der DDR wurde die Stadt wieder aufgebaut. Es entstanden Wohnungen, Schulen, Kindereinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, die Universität, Kulturzentren und die gesamte Infrastruktur der Stadt. Hauptschwerpunkte der industriellen Entwicklung waren die Textilindustrie und der Lokomotivbau. Die starke Arbeiterbewegungstradition war 1953 auch ein Argument für die Umbenennung in Karl-Marx-Stadt. 1990 wurde mit Volksentscheid die Rückbenennung in Chemnitz verfügt.



Theaterplatz - v. l.: Kunsthaus, Opernhaus, St. Petri-Kirche

Wir besichtigten unter anderem das Opernhaus (1945 stark beschädigt, 1947- 51 wieder aufgebaut, 1988-92 saniert und von der Technik her eines der modernsten Opernhäuser der BRD), die St. Petrikirche mit der stählernen Dachstuhlkonstruktion und die Ladegast-Orgel. Weiter führte uns der Weg zum Kunsthaus „König-Albert-Museum“, wo am Nachmittag ein Besuch der „Edvard Munch Ausstellung“ vorgesehen war und zum Karl-Marx-Monument, von den Chemnitzern liebevoll „Nischel“ genannt (sächsisch für „Großer Kopf“). Hier erinnerten sich einige Anwesende daran, dass in dem Gebäude hinter dem Monument das Versorgungsamt Chemnitz untergebracht war und sie dort gearbeitet hatten. Unser weiterer Stadtrundgang tangierte auch den Gebäudekomplex Stadthalle/Kongresshotel und das Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz im ehemaligen Kaufhaus Schocken. Im netten „Museumsbistro Julius“ endete der Stadtrundgang. Hier gab es eine Überraschung! Unser Bundesvorsitzender Thomas Falke begrüßte uns herzlich und begleitete die Ehemaligen bei den Museumsbesuchen und der Abendveranstaltung im „Turmbrauhaus“.



Nach dem Mittagessen stand für einen Teil der Gruppe der Besuch des Industriemuseums an. Bei diesem übernahm Birgit Frick, die ehemalige stellvertretende Vorsitzende der GdV-Sachsen, die Begleitung.

Für 8 Opernfreunde wurde es jetzt spannend. Es stand der Besuch des Operndramas "La Traviata" von Giuseppe Verdi im Chemnitzer Opernhaus auf dem Programm. Der Abend wurde ein voller Erfolg.

Emotional berührt und begeistert von der perfekten Inszenierung sowie dem hervorragenden Gesang der Solisten kehrten wir (zum sogenannten Absacker) in die Hotelbar zurück. Wie immer ließen wir hier die Erlebnisse des Tages Revue passieren und planten bereits das nächste Treffen.

Der Vorschlag von Detlef Mangler, das 12. Ehemaligentreffen - 2026 in Cottbus auszurichten, wurde gerne angenommen. Wir freuen uns und danken unserem Detlef für sein diesbezügliches Engagement.

Gut erholt und mit vielen Eindrücken verabschiedeten wir uns am Sonntag, 14.09.2025, von allen Teilnehmern und von der Kulturhauptstadt Chemnitz.



Die Teilnehmer/innen am 11. Ehemaligentreffen in Chemnitz vor dem Karl-Marx-Monument

Marlene Wolf, Bilder: A. Neubauer



Anzeige

GdV Gewerkschaft der Sozialversicherung
Fachgewerkschaft im dbb

dbb vorsorgewerk

UNSERE ZIELE IM FOKUS

Wirb neue
Mitglieder

DEINE GEWERKSCHAFT. DEINE ZUKUNFT.

Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten
Zugang zu den exklusiven Angeboten von
dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Einkaufsgutschein*

* Wahlweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung:
Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



51. Sport- und Begegnungsfest am 12.09.2025

Das 51. Sport- und Begegnungsfest der Versorgungsverwaltung fand am 12.09.2025



Teilnehmer aus dem Saarland

in der Willi-Oppenländer-Halle und im Hans-Wenninger-Stadion in Königsbrunn bei Augsburg statt und war mit ca. 400 Teilnehmern ein voller Erfolg. Die hohe Teilnehmerzahl war auch deswegen so besonders, weil Augsburg nicht unbedingt zentral in Bayern liegt und weite Anreisewege in Kauf genommen werden mussten. Einmal mehr bereicherte auch wieder eine Delegation aus dem Saarland das Sportfest.

Neben dem Saarland stellte auch Sachsen, das sich bereits seit vielen Jahren am Sportfest beteiligt, wieder eine starke Delegation und dieses Jahr war erfreulicherweise auch eine Gruppe aus Rheinland-Pfalz dabei. Bleibt zu hoffen, dass sich künftig noch mehr Bundesländer der größten Teambuildingsmaßnahme der Versorgungsverwaltung anschließen.

Das Organisationsteam um den Vorsitzenden Martin Olbert und stellvertretenden Vorsitzenden Enrico Gietz der Betriebssportgemeinschaft des ZBFS Schwaben hatte dieses Mal tatkräftige Unterstützung an seiner Seite. Augsburger Anwärter hatten im Rahmen einer Projektarbeit zusätzlich eine „Amtsolympiade“ auf die Beine gestellt. Diese bestand aus einer Reihe von kleinen unterhaltsamen Spielen, die speziell für Schlachtenbummler entwickelt wurden, um sowohl Erwachsenen als auch Kindern spannende Herausforderungen zu bieten

Für die aktiven Sportler war wieder ein breites Angebot vorhanden. Ob beim Fußball, Volleyball, Laufen, Walking, Nordic Walking, Menschenkicker, Tennis oder Tischtennis, für jeden, der sich nur ein bisschen gerne bewegt, war etwas im Angebot

Auch das Wetter spielte dieses Mal im Vergleich zum letzten Jahr wieder mit. Als der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer, vormittags die Läufer mit der Startklappe auf die Strecke schickte, hatte sich auch die letzte Regenwolke bereits verzogen. *Freute sich sichtlich, auch einmal die Klappe halten zu dürfen: Der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer mit der Startklappe*





Läufer und Walker fanden optimale Bedingungen vor. Die Strecke war durchwegs eben und hervorragend ausgeschildert. Dass trotzdem mehrere Läufer den Überblick verloren und sich „verliefen“ war da nur schwer erklärbar. Dies war nicht das einzige Problem bei den Laufwettbewerben. So manchem Teilnehmer waren Alter und Strapazen bei der Bewegung deutlich anzusehen. So verzögerte sich der Ablauf der Veranstaltung etwas, weil 2 Teilnehmer am 10 km-Walking-Wettbewerb erst viel später als erwartet im Ziel ankamen. Dem Motto: „Die letzten werden die Ersten sein“ machten sie dabei alle Ehre. Sie waren die einzigen beiden Teilnehmer auf der längeren Walking-Strecke und wurden, da sie gemeinsam die Ziellinie überquerten, damit gemeinsam erste und letzte.

Große Freude über die ersten und letzten Plätze.....

Zentrale Begegnungsstätte war tagsüber der große Pavillon. Darunter wurden von der Betriebssportgemeinschaft Augsburg mit vielen Helferinnen und Helfern leckere Grillspezialitäten, Kaffee und selbstgebackene Kuchen und beste Getränke angeboten. Da wurde aber nicht nur gegessen, sondern -wie es sich für ein Sport- und Begegnungsfest gehört -auch viel gelacht, getratscht und bisweilen auch ein bisschen geflirtet.



Mhm, das schmeckt...



Nachdem die sportlichen Wettbewerbe ihre Sieger gefunden hatten, fand das Fest mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung in der Gaststätte Königswirt in Königsbrunn seinen Abschluss. Der Raum platzte förmlich ob der zahlreichen Teilnehmer aus allen Nähten.

Nach Siegerehrung und Abendessen wurde dann bis in den späten Abend getanzt, getrunken und gefeiert.

Sichtlich erleichtert übergaben die Augsburger Organisatoren Staffelstab und Rosenkranz traditionell an die Ausrichter des Sport- und Begegnungsfestes im nächsten Jahr. Am 24.07.2026 treffen wir uns in Niederbayern. Selbstverständlich sind wir dann alle wieder dabei. Dabei sein ist schließlich alles.

Freuen sich schon auf das Sport- und Begegnungsfest 2026: Die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden der GdV-Sachsen, Silko Drechsel und Andre Albrecht.

Bericht und Fotos: Manfred Eichmeier



3. GdV-Grenzlandtag



Gespannt machte ich mich am Samstag, den 18.10.2025 nach Friesenhagen auf den Weg. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen hatte als Ausrichter die Vorstände der Landesverbände Hessen und Rheinland-Pfalz dorthin zum 3. Grenzlandtag eingeladen. Für mich war es aber der 1. Grenzlandtag, an dem ich teilnehmen konnte. Treffpunkt war das Schloss Crottorf, gelegentlich auch Schloss Krottorf geschrieben, ein Wasserschloss im Wildenburger Land, das zwei Kilometer westlich des Ortes Friesenhagen, in Rheinland-Pfalz, nahe der Grenze zu Nordrhein-Westfalen liegt.

Das gesamte Schlossareal liegt inmitten eines großen Schlossteichs auf den Fundamenten einer mittelalterlichen Wasserburg. Im Schlosspark gab es erst einmal ein großes Hallo. Hier war sowohl ein Wiedersehen als auch ein Kennenlernen angesagt.



Bei gutem Wetter besichtigten wir dann den Schlosspark und Schlosshof des Wasserschlosses. Da das Schloss in Privatbesitz ist, konnten wir nur die Außenanlagen, aber nicht die Innenräume besichtigen. Zur Geschichte: Im Jahre 1326 wurde erstmals ein

Hof Crottorf erwähnt. Dieser wurde 1542 von Johann von Selbach zum Wasserschloss umgebaut. Als "ein Stück Paradies das aus dem Himmel gefallen ist", bezeichnete der Künstler Domenico Rosso im Jahre 1661 das Wasserschloss. Heute ist das Schloss der Wohnsitz des Hermann Graf Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff.



Die Teilnehmer am 3. GdV-Grenzlandtag



Nach der Besichtigung des Schlosses fanden wir uns danach im Landgasthof Wildenburger Hof, der sich gegenüber dem Wasserschloss in Friesenhagen befindet, zu einer gemütlichen Runde bei vorzüglichem Mittagessen ein.

Wir Kolleginnen und Kollegen nutzten die Gelegenheit uns kennenzulernen, miteinander ins Gespräch zu kommen und neue Kontakte innerhalb der GdF-Familie zu knüpfen – ganz ohne Tagesordnung.



Ein besonderer Dank gilt unserem Bundesvorstand, der diese Treffen ins Leben gerufen hat und diese begleitet.

Wir aus Hessen senden herzliche Grüße an die Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, es war uns eine Freude mit Euch gemeinsame Zeit zu verbringen.

Auch wenn für solche Treffen Freizeit investiert und die Anreise aus eigener Tasche finanziert wird: Es hat sich mehr als gelohnt. Der persönliche Austausch, das Gemeinschaftsgefühl und die guten Gespräche bleiben in Erinnerung.

Ein weiterer besonderer Dank geht an den Landesverband Nordrhein-Westfalen, der uns Teilnehmende zum Essen eingeladen hat, eine tolle Geste der Wertschätzung und ein gelungener Abschluss eines schönen Tages.

So geht gelebte Gemeinschaft.

Und natürlich wünsche ich der Landesvorsitzenden von Rheinland-Pfalz, Christiane Lehnert, alles Gute für die Ausrichtung des 4. Grenzlandtages nächstes Jahr. Den Grenzstein hat sie von unserem Bundesvorsitzenden Thomas Falke jedenfalls schon einmal erhalten. Und natürlich bin ich gespannt, an welchen Landesverband sie ihn dann weiterreichen wird.



Ulrike Eißler, Fotos: Robert Lehmann-Eißler, Thomas Falke



Landesverband Berlin



Das Kundencenter im LAGeSO: Warum der Mensch im digitalen Zeitalter unverzichtbar bleibt

Im Zeitalter der Digitalisierung, in dem die größten Hoffnungen einer chronisch überlasteten Verwaltung auf den Verheißen von Algorithmen und KI ruhen, erscheint eine Institution wie das Kundencenter im LAGeSO wie ein Relikt aus vergangenen Zeiten.

Zentrale Aufgabe ist der Bürgerkontakt zu allen Fragen rund um das Antragsverfahren nach § 152 SGB IX, die vor Ort, per Telefon, Video-Call und E-Mail beantwortet werden. Daneben erfolgt hier die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise und die Bearbeitung der Beiblatt-Angelegenheiten.

Zum Aufgabenportfolio gehören außerdem die Bearbeitung der Vorgänge zum Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung, die Anerkennung von Assistenzhunden sowie das Versicherungsamt. Im Rahmen einer „Anlaufstelle soziale Sicherheit“ werden darüber hinaus die hier vorhandenen Kompetenzen aus Schwerbehindertenrecht, Sozialversicherungsrecht und sozialem Entschädigungsrecht im Sinne einer Lotsenfunktion zusammengeführt und als Beratungsdienstleistung für komplexe Fälle angeboten. Im Referat angesiedelt ist außerdem der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, der neben zahlreichen Flyern zu verschiedenen Themen alljährlich den Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung herausgibt.



Das Kundencenter beim LAGeSO Berlin

Aber geht das nicht alles auch digital? Wissen ChatGPT und Konsorten nicht sowieso alles besser, sind stets erreichbar, ganz ohne Termin? Die Digitalisierung prägt zunehmend die Strukturen und Prozesse öffentlicher Verwaltung. Onlineportale, Formular-Server und Chatbots gelten als Antwort auf den steigenden Effizienzdruck, die digitale ID soll dem Once-Only-Prinzip endlich zum Durchbruch verhelfen.

Doch wo Verfahren digital rationalisiert, und Bürgerinteraktion technisiert werden, droht zugleich ein Verlust an menschlicher Anschlussfähigkeit und Vertrauen. Einrichtungen wie das Kundencenter nehmen in dieser Entwicklung eine Schlüsselrolle ein: Bürgerkontakt ist keine Restgröße, sondern Kern demokratischer Legitimation. Die wesentlichen Elemente dieser „Vertrauensinfrastruktur“ aber sind die Beschäftigten,



deren Beratungs- und Interaktionskompetenz sowie hohe Verantwortung für die Außenwirkung von Verwaltung im Tarifrecht de facto gar nicht abgebildet werden. Ohne Ermessensspielraum keine „eigene geistige Initiative“ und damit maximal eine E 6 – das ist der strukturelle Widerspruch, der einmal mehr vor Augen führt, wie dringend die Entgeltordnung zum TV-L reformiert werden muss.

Zu Besuch in Bayern

Am Rande einer dienstlichen Exkursion in Bayreuth beim ZBFS ergab sich für die Berliner GdV-Landesvorsitzende Nadine Sohr und die stellvertretende Vorsitzende Iris Wegner Mitte September auch die Gelegenheit zu einem Austausch mit dem GdV-Landesvorsitzenden von Bayern, Manfred Eichmeier. Dieser ließ es sich nicht nehmen, den Berliner Gästen das Bayreuther Wahrzeichen, das Festspielhaus, zu zeigen. Natürlich durfte auch eine Runde auf der „Beamtenlaufbahn“, wie der Rundweg um den idyllisch gelegenen Röhrensee genannt wird nicht fehlen.



v.l. Iris Wegner, Nadine Sohr, Manfred Eichmeier

Berliner Beamtenbesoldung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19.11.2025 wenig überraschend entschieden, dass die Besoldung der Beamten in Berlin über viele Jahre hinweg verfassungswidrig gewesen ist. Die entsprechenden Regelungen im Berliner Besoldungsrecht waren in den Jahren 2008 (!) bis 2020 demnach überwiegend nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Rückwirkend werden allerdings nur die Berliner Beamten eine höhere Bezahlung erhalten, die gegen ihre Besoldung Widerspruch eingelegt oder geklagt haben und deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Alle übrigen verbeamteten Landesbediensteten können nur mit Wirkung für die Zukunft auf mehr Geld hoffen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Land Berlin bis Ende März 2027 Zeit gegeben, die Besoldung auf ein verfassungskonformes Niveau anzuheben.

Der dbb Berlin hat umgehend vom Berliner Gesetzgeber die sofortige Umsetzung der eindeutigen Besoldungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für den Rechtskreis Berlin gefordert.

Die Senatsverwaltung hat daraufhin ebenfalls umgehend angekündigt, die aktuellen Vorgaben des BVerfG schnellstmöglich umzusetzen. So will sie den Grundsatzbeschluss zum Anlass nehmen, ein entsprechendes Reparaturgesetz zu erarbeiten. Dieses soll nicht nur für die vom BVerfG entschiedenen Besoldungsgruppen gelten, sondern für sämtliche offenen Verfahren in allen Besoldungsgruppen und in allen Besoldungsordnungen bis einschließlich 2020.

Nadine Sohr/dbb-Berlin, Fotos: Nadine Sohr/Manfred Eichmeier



Landesverband Hessen

Festakt 75 Jahre GdV Hessen am 11.09.2025

Mit einem beeindruckenden Festakt feierte der GdV-Landesverband Hessen am 11.09.2025 in Fulda sein 75-jähriges Gründungsjubiläum. Die Landesvorsitzende Ulrike Eißler konnte zu der Veranstaltung nicht nur zahlreiche Mitglieder aus allen Ortsverbänden, sondern als Ehrengäste auch den Vorsitzenden des dbb Hessen, Heini Schmitt, den GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke, den stellv. GdV-Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier sowie den Leiter des HAVS Fulda, Herrn Jonathan Wulff, begrüßen.



Die GdV-Landesvorsitzende Ulrike Eißler (im Vordergrund) mit den Ehrengästen: v.l. Jonathan Wulff, Heini Schmitt, Manfred Eichmeier, Thomas Falke

Dieser bedankte sich eingangs bei der GdV für ihr Engagement zum Wohle der Mitarbeiter in der Sozialverwaltung und der Bürger und wünschte der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Kämpferische Rede der Landesvorsitzenden

Die Landesvorsitzende Ulrike Eißler rief in ihrer Rede dazu auf, für eine Mitgliedschaft in der GdV zu werben. Sie beantwortete die Frage, ob in einer Zeit, in der künstliche Intelligenz uns viele Aufgaben abnimmt und sich das soziale Leben im Internet sowie



auf diversen Plattformen tummelt, es überhaupt noch Menschen braucht, die sich für die Gewerkschaft einsetzen, mit einem klaren **ja, mehr denn je**.

Gewerkschaften bezeichnete Eißler als eine wichtige Säule der Demokratie, die keine imaginären Konstrukte seien, sondern durch Menschen gemachte und belebte Vereinigungen. Gewerkschaften vertreten die Interessen von Arbeitnehmern seit fast 200 Jahren und kämpfen für bessere Arbeitsbedingungen und für soziale Sicherheit. Ohne Gewerkschaften gäbe es z.B. die gesetzliche Krankenversicherung oder auch das Homeoffice nicht und die Arbeitnehmer wären schutzlos der Willkür der Arbeitgeber ausgeliefert, wie in den Anfängen der Industrialisierung. Was heute für viele Arbeitnehmer selbstverständlich ist, wurde erst durch Gewerkschaften möglich und wir alle haben eine Generationenverpflichtung, für das, was unsere Vorgänger erkämpft haben, weiterhin einzustehen (z.B. keine flächendeckende Samstagsarbeit zuzulassen oder wieder generelle Arbeitszeiten von 48 Stunden).



Ulrike Eißler

Auch sind Gewerkschaften aus der Sicht der GdV-Landesvorsitzenden kein alter Hut. Sie waren und sind immer am Puls der Zeit und gerade in unserer aktuellen wirtschaftlichen und politischen Lage von großer Bedeutung. Aber natürlich muss sich eine Gewerkschaft dazu auch anpassen. Sie darf den technischen Fortschritt nicht versäumen und verteufeln, sondern soll ihn nutzen und die Veränderungen konstruktiv begleiten. Natürlich müssen die Mitglieder über die Aktivitäten der Gewerkschaft informiert werden und es muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ideen zu äußern und sich aktiv in die Gewerkschaft einzubringen.

Ebenso ist es eine Kernaufgabe der Gewerkschaft, die nächsten Generationen mit ins Boot zu holen. Neue junge Mitglieder liefern neue und junge Ideen. Nur durch diese generationenübergreifende Zusammenarbeit seien auch zukünftige gewerkschaftliche Erfolge möglich.

Eißler erinnerte daran, dass die Gewerkschaft der Sozialverwaltung aus unserer eigenen Versorgungsverwaltung hervorgegangen sei und sich deshalb als Fachgewerkschaft immer mit unseren ureigenen Aufgaben wie der Kriegsopferversorgung, später dem Schwerbehindertenrecht, dem Elterngeld, der Inklusion usw. und deren Vollzug befasst hat und auch in Zukunft auf diesem Gebiet aktiv sein wird. Die GdV Hessen möchte künftig verstärkt jüngere Kolleginnen und Kollegen ansprechen und für die GdV zu gewinnen. Grundsätzlich ist es wichtig, durch Mitgliederstärke in der Basis die Arbeit im Bundesverband zu unterstützen und zu stärken um auf Dauer die Ortsverbände und den Landesverband weiterführen können.



Eißler warb dafür, die Gewerkschaftsarbeit auf viele Schultern zu verteilen, wobei sich jeder in der Form einbringen sollte, wie es ihm am besten möglich ist. Eißler schloss ihren mit viel Applaus bedachten Vortrag mit den Worten:

„Deshalb bitte ich Euch, sprecht eure Kolleginnen und Kollegen an. Zeigt Ihnen die Vorteile einer Mitgliedschaft in der GdV auf. Nur gemeinsam sind wir stark“.

Grußwort des GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke

Der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke gratulierte eingangs dem Landesverband Hessen zum Jubiläum und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit. Auch Falke



Thomas Falke

betonte, wie wichtig die gewerkschaftliche Organisation ist und zeigte anschaulich die Bedeutung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes auf. Falke berichtete weiter vom Bundesgewerkschaftstag in Potsdam und den zahlreichen angenommenen Anträgen, mit denen die GdV ihr Profil als Fachgewerkschaft weiter geschärft habe. In Umsetzung der Anträge habe die GdV bereits konkrete Änderungsvorschläge zum Vollzug des Elterngeldgesetzes und zur Zusammenfassung der Behindertenpauschbeträge beim GdB unterbreitet. Im Mittelpunkt der Bemühungen der GdV werde weiterhin der Einsatz um eine aufgabenadäquate Personalausstattung für die Sozialverwaltung, eine vernünftige Sozialgesetzgebung und eine leistungsgerechte Bezahlung der Beschäftigten stehen.

Grußwort des hessischen dbb-Landesvorsitzenden Heini Schmitt

Heini Schmitt ist als hervorragender Redner bekannt und das demonstrierte er einmal mehr auch eindrucksvoll beim Festakt der GdV in Fulda. Er betonte, dass jede Fachgewerkschaft in der dbb-Familie in Hessen den gleichen Stellenwert habe und lobte das Engagement der GdV-Hessen. Schmitt nahm ausführlich und auch mit einer guten Portion Humor zu den aktuellen Anwürfen gegen die Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst Stellung. Die geforderte Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung bezeichnete er als ideologisch gefärbt. Alle seriösen Studien hätten belegt, dass damit keine Probleme gelöst, sondern allenfalls verschoben werden. Zur anstehenden Tarifrunde zum TV-L (Hessen ist bekanntlich aus der TdL ausgetreten und führt eigene Tarifverhandlungen) rief Schmitt dazu auf, flächendeckend Flagge zu zeigen. Gerade jetzt sei der Zusammenhalt besonders wichtig. Abschließend wünschte Schmitt der GdV Hessen für die Zukunft alles Gute, verbunden mit der Hoffnung auf weiterhin gute Zusammenarbeit.



Heini Schmitt



Rückblick auf 75 Jahre GdV Hessen

Nach den Grußworten blickte der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier mittels einer Präsentation auf die 75-jährige Geschichte des Landesverbandes Hessen zurück. Obwohl der Landesverband Hessen zu den Gründungsmitgliedern des damaligen Bundes der Versorgungsbeamten (BdV) 1950 gehörte, gestaltete sich der Aufbau so schwierig wie in keinem anderen Landesverband.

So hatte der Landesverband 1953 in den hessischen Dienststellen gerade einmal 10 Mitglieder (zum Vergleich: in Hamburg waren es damals schon 113 und in NRW 836).



Der damalige Bundesvorsitzende musste mehrmals nach Hessen reisen, um für den BdV zu werben. Dabei mühete sich der Gründer und erste Vorsitzende des Landesverbandes Hessen, Otto Kilian nach Kräften. Trotz aller Schwierigkeiten und Anfeindungen verteidigte er den BdV in der Hessischen Versorgungsverwaltung. Aus kleinsten Anfängen heraus schaffte Kilian in jahrelanger mühevoller Arbeit die Voraussetzungen, um den BdV in allen Versorgungsämtern Hessens Fuß fassen zu lassen.

Der Gründungsvorsitzende Otto Kilian

Eichmeier schilderte dann, wie es in der Folge gelang, bis 1961 an allen Standorten der hessischen Versorgungsämter, nämlich in Frankfurt am Main, Gießen, Marburg, Darmstadt, Kassel, Fulda und Wiesbaden Ortsverbände aufzubauen.

Auch der Einsatz um die Übertragung weiterer Aufgaben war erfolgreich. So wurde der Versorgungsverwaltung neben den üblichen Aufgaben schon 1972 das Landesprüfungsamt für Heilberufe organisatorisch zugeordnet. 1975 kam die Durchführung des Heimgesetzes hinzu und noch im selben Jahr die besondere Betreuung Schwerbehinderter. 1986 wurde das Bundesziehungsgeldgesetz zur Durchführung übertragen.

Der GdV-Landesverband Hessen hatte aber auch immer wieder mit „Sonderopfern“ zu kämpfen, mit denen die Politik Einsparungen auf dem Rücken der Beschäftigten erzielen wollte. Zahlreiche Bilder von Teilnahmen an Demonstrationsveranstaltungen belegten hier den großen Einsatz der GdV, um einseitige Einsparungen auf dem Rücken der Beschäftigten zu verhindern.

Eichmeier würdigte auch die herausragenden Persönlichkeiten des Landesverbandes. Eine Sonderstellung nahm dabei der langjährige ärztliche Beisitzer im Bundesvorstand, **Dr. Hans Grimm**, ein, der wegen seiner großen Verdienste für die GdV und den Versehrtensport auch mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. Von 1970 bis 1980 war er Mannschaftsarzt des Deutschen Kanuverbandes und somit auch Betreuer der deutschen Olympiamannschaft im Kanuslalom 1972.



Dr. Hans Grimm



Dieter Herget gehörte von 1974 bis 1996 und damit 20 Jahre dem Bundesvorstand als Beisitzer an. Außerdem war er in dieser Zeit auch Vorsitzender des Arbeitnehmerausschusses. Herget war es zu verdanken, dass die GdV nach der Öffnung für Arbeitnehmer 1973 eine Vielzahl von neuen Mitgliedern dazugewann. Für seine langjährigen Verdienste wurde er mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Dieter Herget

Die herausragendste Funktion in der GdV-Bund bekleidete aber zweifellos **Edi Liske** als Bundesvorsitzender von 2012 bis 2017. Dem Bundesvorstand gehörte er seit Juni 2004 zunächst als Beisitzer, seit Juni 2008 als stellvertretender Bundesvorsitzender an. Auf dem Bundesdelegiertentag in Koblenz wurde 2012 Eduard Liske zum Nachfolger von Adalbert Dornbusch gewählt und führte die GdV-Bund bis 2017 an. Liske wurde anschließend zum Ehrenmitglied der GdV gewählt und steht der GdV auch heute noch mit Rat und Tat zur Seite.



Edi Liske

Die hessischen Landesvorsitzenden

Otto Kilian 1950-1959	Dr. Pelizaeus 1959-1960	Dr. Hans Grimm 1960-1964
Walter Sprankel 1964-1965	Wilhelm Scheld 1965-1978	1978-1982 Walter Schmidt
1982-1986 Helmut Geyer	Vorsitzende BdV/GdV Landesverband Hessen	1986-1990 Klaus Petri
1990-1992 Günther Jacob		1992-1994 Hans-Jürgen Gutzeit
1994-1998 Wolfgang Wagner-Noltemeier	1998-2014 Hans-Jürgen Hollmann	2014-2019 Michael Hucke
2019-2024 Reiner Peter		2024- Ulrike Eißler

Mitgliederehrungen und Tombola

Abgerundet wurde der Festakt mit 3 Mitgliederehrungen. Unter viel Applaus der Anwesenden wurden Erhard Auth für 50 Jahre Mitgliedschaft und Petra Wiegand und Johanna Sander für 40 Jahre Mitgliedschaft in der GdV Hessen geehrt. Als besonderes Geschenk überreichte der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke den beiden Anwesenden ein Exemplar der Chronik „75 Jahre GdV“.



Und dann gab es im Rahmen einer kleinen Tombola auch noch GdV-Rucksäcke zu gewinnen, mit denen die Gewinner(innen) künftig ihre Verbundenheit zur GdV auch sichtbar nach außen tragen können.

Zur gelungenen Veranstaltung trug auch das gesellige Beisammensein mit einem leckeren Büfett und einem Sektempfang bei. Nach dem Ende des offiziellen Teil löste sich die Veranstaltung noch lange nicht auf. Es wurde diskutiert, gelacht und manch alte Erinnerung aufgefrischt. Der Festakt 75 Jahre GdV-Hessen wird allen, die dabei waren, nicht zuletzt auch wegen des extra in Auftrag gegebenen Kugelschreibers, der allen Teilnehmern als Geschenk mit auf den Heimweg gegeben wurde, noch lange in Erinnerung bleiben.



Gewonnen.....



Ein Blick in die Runde.....





Landesverband Bayern

20 Jahre Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Obwohl der Freistaat Bayern über viele Jahrzehnte Vorreiter und bundesweit der stärkste Befürworter einer integrierten Landessozialverwaltung war, drohte dieser 2004, wie in manchem anderen Bundesland auch die Zerschlagung, welche aber im letzten Moment noch verhindert werden konnte. Im Rahmen einer groß angelegten Verwaltungsreform wurde im Jahr 2005 dann zusammen mit den Hauptfürsorgestellen, Integrationsämtern sowie dem Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) die Landessozialverwaltung als Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) neu ausgerichtet.



Das Gebäude der Zentrale des ZBFS in Bayreuth, Foto: Eichmeier

Seitdem wurden dem ZBFS vielfältige neue Aufgaben übertragen, zu denen unter anderem die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung sowie zahlreiche Förderaufgaben und familienpolitische Landesleistungen gehören.

Ein eigener Ausbildungszweig bildet das Herzstück der leistungsstarken bayerischen Sozialverwaltung. Sowohl der mittlere als auch der gehobene Dienst werden in Wasserburg am Inn in der Akademie für Sozialverwaltung bzw. der Hochschule für öffentliches Recht -Fachbereich für Sozialverwaltung- bestens auf die späteren



Aufgaben in der Praxis vorbereitet, während andere Bundesländer die Ausbildung zum Teil gänzlich eingestellt haben. Insbesondere die während der Corona-Krise kurzfristig übertragenen Aufgaben haben gezeigt, dass es von großem Vorteil ist, auf Beschäftigte zurückgreifen zu können, die über ein breites Wissen im Sozialrecht verfügen. Niemand wünscht sich, dass sich ein Großschadensereignis, wie das Attentat auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt wiederholt. In Bayern könnten aber bei Bedarf z.B. kurzfristig problemlos 100 Beschäftigte zusammengezogen werden, die in den vergangenen Jahren eine grundsolide Ausbildung im Sozialen Entschädigungsrecht erhalten haben und auch sofort einsatzbereit wären.

Dunkle Wolken am Horizont

Trotz dieser im Vergleich zu anderen Bundesländern hervorragenden Rahmenbedingungen besteht auch in der bayerischen Landessozialverwaltung für Euphorie kein Anlass. Fast 15 Jahre Einstellungs- und Übernahmestopp von 2005 bis 2019 mit einem nur ganz schmalen Einstellungskorridor haben dem ZBFS schwer zugesetzt. Die Belegschaft ist überaltert, es fehlen die „digital natives“, im Prinzip eine ganze Generation.

Und für die Zukunft brauen sich am Horizont schon wieder ganz dunkle Wolken zusammen. Der Bayerische Ministerpräsident möchte dem öffentlichen Dienst eine Schlankheitskur verordnen und hat als Ziel einen Abbau von 10.000 Stellen bis 2040 vorgegeben. In einem Interview mit dem Münchener Merkur vom 19.09.2025 nannte Söder als konkrete Maßnahmen für die Schlankheitskur unter anderem die Nutzung von KI, einen Bürokratie-Abbau und eine Stellenbremse. Damit hat er den bereits mit Gesetz festgezurten Stellenabbau von 5000 Stellen qua Interview verdoppelt.

Wie diese Stelleneinsparungen angesichts der Tatsache, dass das ZBFS überwiegend Bundesgesetze (BEEG, SGB IX, SGB XIV) vollzieht, deren Ausgestaltung Bayern nur sehr eingeschränkt beeinflussen kann, geleistet werden sollen, ist für die GdV ein Rätsel.

Eine Feierstimmung kann angesichts dieser Erwartungen bei den Beschäftigten nicht aufkommen.

Zeitverzögerte Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten

Auch für die anstehenden Tarifverhandlungen zum TV-L lässt sich aus Bayern nichts Gutes berichten. Hinter vorgehaltener Hand wurde bereits seit geraumer Zeit die Botschaft an die Gewerkschaften lanciert, dass man sich angesichts der Steuerausfälle keinesfalls einen Tarifabschluss wie letztes Jahr beim TVöD leisten könne. Für massive Verärgerung sorgte dann die Ankündigung von Ministerpräsident Söder am 11.11.2025 (leider kein Faschingsscherz), das Ergebnis nur mit einer Verzögerung von 6 Monaten auf den Beamtenbereich übertragen zu wollen.



Der Bayerische Beamtenbund hat diese Entscheidung umgehend scharf kritisiert. „Noch bevor überhaupt Zahlen im Raum stehen, werden hier massive Sparmaßnahmen angekündigt, die nicht nur einseitig eine Berufsgruppe treffen, sondern zudem noch einen Keil zwischen die Beschäftigtengruppen treiben! Nun sollen gerade diejenigen herhalten, deren Einkommen per Gesetz geregelt wird – und die damit dem schnellen Zugriff unterliegen. Die Verwaltung, das Umsetzungsorgan des Staates, durch demotivierende Maßnahmen wie diese zu schwächen, sei in Zeiten knapper Kassen kontraproduktiv“. „Die Staatsdiener halten den Staat am Laufen“, betonte BBB-Vorsitzender Nachtigall in seiner Pressemitteilung. „Solche Maßnahmen sind ein Afront für das Engagement der Beschäftigten im täglichen Einsatz“.

Staatsregierung kippt Kinderstartgeld

Die Staatsregierung hat am 11.11.2025 und damit nur zwei Tage vor der ursprünglichen Verabschiedung des Gesetzes im Landtag die Einführung eines sogenannten Kinderstartgeldes gekippt. Ab 01.01.2026 sollten das Bayerische Familiengeld und Krippengeld zu einer einmaligen Leistung, dem Bayerischen Kinderstartgeld, in Höhe von einmalig 3000,- Euro zusammengefasst werden. Das Aus für die Landesleistung begründete Ministerpräsident Söder mit der Haushaltsslage. Die für das Kinderstartgeld vorgesehenen Mittel sollen stattdessen in den Ausbau der Kinderbetreuung gesteckt werden.

Die Einführung des Kinderstartgeldes stand von Anfang an unter keinem guten Stern. Soweit die Gesetzesbegründung ausführte, dass im Interesse des Bürokratieabbaus die Leistung im Vergleich zum Familiengeld durch Umgestaltung in eine Einmalzahlung vereinfacht und der Verwaltungsaufwand durch eine klare Stichtagsregelung reduziert werden soll, konnte die GdV diese Auffassung nicht annähernd teilen.

Das Familiengeld war aus Sicht der GdV die bisher mit Abstand unbürokratischste Landesleistung. Mit der Einführung der Antragsfiktion und dem Verbinden des Antrags mit dem Elterngeldantrag hatte die Staatsregierung seinerzeit Meilensteine gesetzt (Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG). Es war für die GdV nicht nachvollziehbar, dass in Zeiten, in denen -wie zum Beispiel im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung- permanent das „Once-Only-Prinzip“ propagiert wird, beim Kinderstartgeld nun davon wieder abgewichen und entgegen der Gesetzesbegründung mit Einführung eines eigenen Antragsverfahrens nicht Bürokratie abgebaut, sondern neue Bürokratie aufgebaut werden sollte.

Mit dem beschlossenen Aus für das Kinderstartgeld und dem Auslaufen des Familiengeldes und Krippengeldes wird im Jahr 2027 für die bayerische Landessozialverwaltung damit auch die lange Tradition von finanziellen Transferleistungen aus Landesmitteln an Familien enden, die einst 1989 mit der Einführung des Landeserziehungsgeldes begonnen hatte.



Einführung eines Gehörlosengeldes in Bayern offener denn je

Nach dem Aus für das Kinderstartgeld ist es offener denn je, ob es in Bayern bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einführung eines Gehörlosengeldes, wie es bereits in sieben anderen Bundesländern als Landesleistung gezahlt wird, verbleibt. Die geplante Maßnahme wurde in weiser Voraussicht besonders vorsichtig formuliert: *"Im Lauf der Legislaturperiode streben wir den Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld an."* Da eine Einführung auch mit einem entsprechenden Gesetz vorbereitet werden müsste, ist wohl vor 2027 nicht mit einem Einstieg in ein Gehörlosengeld zu rechnen. Die Opposition hat die Staatsregierung derweil in dieser Angelegenheit weiter unter Druck gesetzt. So hat die Fraktion der Grünen am 29.10.2025 einen eigenen Antrag auf Einführung eines Gehörlosengeldes in den Bayerischen Landtag eingebracht. Nach den Vorstellungen der Grünen sollen gehörlose Menschen ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Bayerischen Blindengeldes und hochgradig hörgeschädigte Menschen ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes erhalten.

GdV zu Gast im Sozialausschuss des Bayerischen Landtags

Am 23.10.2025 erhielt der GdV-Landesvorsitzende Manfred Eichmeier die Gelegenheit zu einem Austausch mit dem Sozialausschuss im Bayerischen Landtag. An dem Gespräch nahmen außerdem der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer und der Vizepräsident Alfred Zipfel-Zinn teil. Eichmeier nutzte die Gelegenheit, um die angespannte personelle Situation beim ZBFS darzulegen. Er führte aus, dass die vom Ministerpräsidenten angekündigten weiteren Stelleneinsparungen vom ZBFS nicht geleistet werden können. Er warb außerdem für die GdV-Vorschläge zur Vereinfachung des Vollzugs des Elterngeldgesetzes und der Zusammenfassung von Steuerpauschbeträgen beim GdB.



v.l. Dr. Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS, Thomas Huber, stellv. Vorsitzender des Sozialausschusses (CSU), Doris Rauscher, Vorsitzende des Sozialausschusses (SPD), Manfred Eichmeier, GdV-Landesvorsitzender, Alfred Zipfel-Zinn, Vizepräsident des ZBFS (Foto: Eichmeier)

Manfred Eichmeier



Landesverband Sachsen-Anhalt

Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) beabsichtigt

Sachsen-Anhalts Landesregierung strebt zum 1. Februar 2026 die Gründung eines Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) an. Einen Beschluss für einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Kabinett am 04.11.2025 gefasst.

Im Rahmen der Neuorganisation sollen die Aufgaben des Landesverwaltungsamtes (LVwA) und der bisherigen Sozialagentur (SAG) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gebündelt werden. Mit der Gründung des LAS werde keine zusätzliche Behörde geschaffen, sondern bestehende Strukturen effizient zusammengeführt, erklärte dazu Sozialministerin Grimm-Benne.

Mit der angestrebten Neuorganisation sollen Verwaltungswege künftig verkürzt, Anträge und Anliegen schneller bearbeitet und die Kommunikation mit der Verwaltung einfacher und transparenter werden. Die Zusammenführung der Aufgaben in einer zentralen Behörde soll dafür sorgen, dass Leistungen aus den Bereichen Soziales, Jugend, Gesundheit und Versorgung künftig aus einer Hand angeboten werden. Dazu zählen unter anderem die Opferentschädigung (SGB XIV), die Unterstützung bei Fragen zur Integration und Migration sowie Beratungen für Menschen mit Behinderungen.

Das LAS wird mit Hauptsitz in Halle (Saale) sowie Nebenstellen in Magdeburg und Dessau-Roßlau vertreten sein. Damit bleibt die Bürgernähe erhalten und die Erreichbarkeit der Verwaltung vor Ort wird sichergestellt. Die neue Behörde wird zunächst mehr als 450 Beschäftigte umfassen. Die Beschäftigten der bisherigen Sozialagentur und der entsprechenden Bereiche des LVwA werden dem LAS zugeordnet. Für die Mitarbeitenden gilt eine Standortgarantie an den drei Standorten.

GdV begrüßt geplante Neuorganisation der Versorgungs- und Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt

Die GdV Sachsen-Anhalt hat im Gegensatz zur Position des dbb Sachsen-Anhalt (Pressemitteilung vom 12.11.2025, <https://www.sachsen-anhalt.dbb.de/aktuelles/news/neuschaffung-einer-behoerde-loest-kein-problem-sondern-bringt-nur-neue/>) mit einer Pressemitteilung des Landesvorsitzenden Cedric Harms ausdrücklich die Pläne der Landesregierung begrüßt, die Aufgaben der Versorgungs- und Sozialverwaltung künftig in einem eigenständigen Amt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu bündeln.

Als Fachgewerkschaft im dbb für die Beschäftigten der Sozial- und Versorgungsverwaltung sieht die GdV in dieser Strukturentscheidung einen wichtigen und längst überfälligen Schritt, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in zentralen gesellschaftlichen Bereichen nachhaltig zu stärken.



Die GdV hatte im November 2024 mit einem Schreiben des Bundesvorsitzenden Thomas Falke an Ministerpräsident Haseloff auf die großen Probleme beim Vollzug des Schwerbehindertenrechts und Sozialen Entschädigungsrechts in Sachsen-Anhalt aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit der Sozialverwaltung in diesen Bereichen massiv gefährdet sei. Leidtragende wären die sozial Schwächsten der Gesellschaft. Die GdV hatte in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass in Sachsen-Anhalt die Laufzeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung eines GdB im Bereich des Schwerbehindertenrechts im Bundesvergleich die mit am längsten seien. Sie würden bei 8 Monaten liegen, Tendenz steigend.

Gleichzeitig hatte die GdV darum gebeten, auf die für die Personalausstattung in diesem Bereich verantwortliche Ministerin einzuwirken, dass diese endlich für eine angemessene Personalausstattung sorge, damit die Bearbeitungszeiten auch in Sachsen-Anhalt auf ein vertretbares Maß verkürzt werden.

Mit der Einrichtung eines eigenen Amtes werden die bislang über mehrere Strukturen verteilten Verwaltungsprozesse nun neu geordnet, fachlich zusammengeführt und organisatorisch gestrafft. Die GdV erwartet von diesem Schritt kürzere Entscheidungswege, klarere Verantwortlichkeiten und eine moderne, agilere Arbeitsorganisation. Dies kommt nicht nur den Beschäftigten zugute, die auf verlässliche und effiziente Strukturen angewiesen sind, sondern vor allem den Bürgerinnen und Bürgern des Landes.

Eine fachlich gebündelte Behörde ermöglicht zudem eine stärker serviceorientierte Aufgabenerledigung und eine schnellere Bearbeitung von Anliegen in Bereichen, die für viele Menschen existentielle Bedeutung haben – insbesondere im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht. Die vorgesehene Neuorganisation eröffnet die Chance, Arbeitsabläufe zeitgemäß zu gestalten, Digitalisierungsvorhaben konsequent umzusetzen und dringend notwendige Verbesserungen in der Personal- und Ressourcensteuerung zu realisieren.

Die GdV wird die weiteren Schritte konstruktiv begleiten und setzt sich dafür ein, dass die Beschäftigten frühzeitig einbezogen werden und die Planung von Beginn an auf eine tragfähige Personalausstattung, moderne Fachverfahren und funktionierende digitale Infrastruktur ausgerichtet wird. Für eine erfolgreiche Neuaufstellung der Verwaltung braucht es verlässliche Rahmenbedingungen und klare Perspektiven für die Kolleginnen und Kollegen.

Ein Projektteam unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung soll nun die notwendigen Schritte in enger Abstimmung mit den beteiligten Behörden koordinieren. Die GdV unterstützt die geplante Neuorganisation und sieht darin eine große Chance für eine leistungsstarke, moderne und bürgernahe Verwaltung in Sachsen-Anhalt.



Landesverband Rheinland-Pfalz



GdV-Landesvorstand Rheinland-Pfalz beim 25. Forum für Arbeitnehmendenvertretungen

Am 20. November 2025 fand unter dem Motto „25 Jahre stark in der Arbeitswelt“ in der Alten Lokhalle in Mainz die Jubiläumsveranstaltung des Forums für Arbeitnehmendenvertretungen statt.

Hierbei war der GdV-Landesvorstand Rheinland-Pfalz sehr gut vertreten. Neben der Vorsitzenden, Christiane Lehnert, folgten auch deren Stellvertreter, Uwe Hirsch und Andreas Hoffmann, der Einladung von Ministerpräsident Alexander Schweitzer. Dies in ihren Funktionen als Vorsitzende des Gesamtpersonalrates im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, sowie als Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden.

Zu Beginn wurden digitale Grußworte der ehemaligen Regierungschefs von Rheinland-Pfalz, Kurt Beck und Malu Dreyer, eingespielt. Die Eröffnung erfolgte danach durch Holger Wienpahl, Moderator beim Südwestrundfunk. *v.l. Christiane Lehnert, Ministerpräsident Alexander Schweitzer, Uwe Hirsch*



Schweitzer dankte in seiner Rede den Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen, die sich in den Dienststellen für die Rechte ihrer Kolleginnen und Kollegen einsetzen. „Der enge und vertrauensvolle Austausch mit Gewerkschaften, Arbeitgebern und Personalräten ist zentral für meine Landesregierung“.

Dieses Format, früher unter dem Namen „Betriebs- und Personalräteforum“ bekannt, ist bundesweit einmalig. Es bietet einen offenen Austausch in einem geschützten

Raum. Dort können Personalräte ihre Fragen und Anliegen direkt mit Arbeitsministerin Dörte Schall und dem Ministerpräsidenten besprechen.



Arbeits- und Transformationsministerin Schall erklärte, dass betriebliche Mitbestimmung ein zentraler Baustein für gute Arbeitsbedingungen sei und betonte die hohe Bedeutung von Qualifizierung. „Viele Beschäftigte erleben, wie sich ihre Arbeit verändert. Neue Technologien, neue Abläufe und mehr Tempo im Alltag verlangen nach verlässlicher Beteiligung und guter Qualifizierung. Personalräte kennen die Realitäten in ihrem Haus. Wenn sie früh eingebunden werden, entstehen Lösungen, die im Arbeitsalltag funktionieren.“

von links nach rechts: Uwe Hirsch, Arbeitsministerin Dörte Schall, Christiane Lehnert

Christiane Lehnert, Fotos: Staatskanzlei RLP



Landesverband Brandenburg



Sommerfest der GdV Brandenburg: Austausch und kommende Tarifrunde im Mittelpunkt!

Am 17. September 2025 trafen sich die Mitglieder des GdV Landesverbandes Brandenburg zum diesjährigen Sommerfest in der beschaulichen Spreewehrmühle in Cottbus. Trotz kühlerer, fast herbstlicher Temperaturen sorgten die angenehme Atmosphäre und das persönliche Miteinander unter Kolleginnen und Kollegen für einen rundum gelungenen Abend.

Der Landesvorsitzende Detlef Mangler nutzte die Gelegenheit, die Anwesenden über den aktuellen Stand der Vorbereitungen auf die bevorstehenden Tarifverhandlungen zum TV-L zu informieren. Er berichtete von den ersten Regionalkonferenzen des dbb zur Festlegung der Tarifforderungen und betonte, dass die Erwartungen der Beschäftigten an Verbesserungen bei Entgelt, Arbeitsbedingungen und Personalpolitik deutlich gestiegen sind.



In seinem Vortrag warf der Landesvorsitzende auch einen kritischen Blick zurück auf das Tarifergebnis zum TVöD aus dem Frühjahr dieses Jahres. Besonders die zweistufige Erhöhung der Tabellenentgelte sowie die lange Laufzeit von 27 Monaten sieht er mit Skepsis. Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels in den Ländern sei das Ergebnis unzureichend und sende ein fatales Signal bezüglich der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.



Weiter berichtete er von der Beratung des Bundesvorstands der GdV sowie der Ansprechpartner Tarif der GdV-Landesverbände Ende August. In dieser Runde wurden die gewirtschaftlichen Kernforderungen der GdV für die Regionalkonferenzen abgestimmt.

Die anschließende Diskussion zeigte eine klare Unterstützung der Mitglieder für zentrale Forderungen: die 38-



Stunden-Woche, die Abschaffung der Entgeltgruppen 1 bis 3 sowie die gleiche Bezahlung gleichwertiger Tätigkeiten, etwa für Mitarbeitende in Scanstellen. Auch die Angleichung der Tarifbereiche Ost und West fand durchweg Zustimmung. Der Landesvorsitzende machte deutlich, dass in den kommenden Tarifverhandlungen mit harten und schwierigen Gesprächen zu rechnen ist. Ein erfolgreiches Ergebnis kann nur gemeinsam mit der aktiven Unterstützung aller Gewerkschaftsmitglieder und Beschäftigten erreicht werden. Die Anwesenden sicherten ihre Bereitschaft zu, sich aktiv einzubringen.

Nach dem offiziellen Teil genossen die Mitglieder ein gemeinsames Abendessen und angeregte Gespräche bis in die späten Stunden. Das Sommerfest war nicht nur ein geselliges Beisammensein, sondern auch ein Zeichen für gelebten Zusammenhalt und Entschlossenheit im Landesverband.

Detlef Mangler, Bilder: GdV Brandenburg

Anzeige

STARK, WENN'S DRAUF ANKOMMT

EXKLUSIV FÜR PKV-MITGLIEDER

Beste Leistungen erlebst du, weil wir mit ganzem Herzen für dich da sind.

Als Marktführer mit 120 Jahren Erfahrung sind wir an deiner Seite – ein Leben lang. Von Generation zu Generation. Gegründet von Mitgliedern für Mitglieder.

Debeka
Das Füreinander zählt.

Handelsblatt
BESTE Krankenversicherer
1. Platz
2025
Debeka

Im Vergleich
30 Krankenversicherer
Deutschland
2025

Mehr Infos?
Hier scannen!

Debeka



Starke Gemeinschaft seit Generationen

Was macht eine gute Krankenversicherung aus? Dass sie stark ist, wenn es darauf ankommt.

Was ist wirklich wichtig bei einem Krankenversicherer, dem Menschen ihre Gesundheit anvertrauen? Er sollte ein zuverlässiger Partner sein, der in schwierigen Zeiten eine optimale Versorgung bietet und bei dem die Gesundheit seiner Mitglieder an erster Stelle steht, damit Versicherte schnell wieder auf die Beine kommen, wenn eine Krankheit sie aus der Bahn wirft.

Die Debeka ist eine Gemeinschaft, die stark ist, wenn es darauf ankommt. Dies hat Tradition bei dem genossenschaftlich organisierten Versicherer, der bereits vor 120 Jahren von Beamten für Beamte gegründet wurde.

Dieser Gemeinschaftsgedanke wird von Generation zu Generation weitergegeben und gelebt. Diese Philosophie und die besonderen Leistungen für ihre Mitglieder überzeugen regelmäßig unabhängige Analysten, wie zum Beispiel das Handelsblatt, das die Debeka mit Platz 1 als bester Krankenversicherer 2025 mit einem Gütesiegel ausgezeichnet hat.

Zu einer starken Gemeinschaft gehören Modelle, die steigende Gesundheitskosten für ihre Mitglieder abfedern. Eine Möglichkeit ist es, kostenbewusstes Verhalten zu belohnen: Die Debeka erstattet bis zu zwei Monatsbeiträge zurück, wenn in einem Jahr keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Eine weitere Option ist, Treue zu honorieren. Dies geschieht, indem ein Teil der Beiträge als Alterungsrückstellungen zurückgelegt wird, damit im Alter die Beiträge stabiler bleiben.

Was zeichnet einen Krankenversicherer aus, der Wert darauf legt, seine Mitglieder zu schützen? Er investiert in Angebote, die die Gesundheit seiner Mitglieder erhalten oder verbessern und bietet exklusive Leistungen, wie etwa Vorsorge, Gesundheitsprogramme, neue Untersuchungsmethoden, Gesundheits-Apps sowie besondere Angebote – beispielsweise bei Kinderwunsch, Schwangerschaft oder Augengesundheit.

Eine starke Gemeinschaft lebt davon, dass ihre Mitglieder für einander da sind und effektiv helfen, wenn es darauf ankommt. Das war schon vor 120 Jahren so, als die Debeka gegründet wurde: Damals konnte eine Krankheit den finanziellen Ruin bedeuten. Um dies zu vermeiden, gründeten 27 Kommunalbeamte einen Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in die Gemeinschaftskasse und erhält daraus schnell finanzielle Hilfe, wenn Krankheitskosten anfallen, um vor „augenblicklicher Not“ geschützt zu sein.

Gegenseitige, wirkungsvolle Unterstützung in Krisenzeiten und das Ziel, die Gesundheit der Versicherten, die gleichzeitig Mitglieder des Versicherungsvereins sind, zu erhalten oder wiederherzustellen, sind Werte, die seitdem von Generation zu Generation bei der Debeka weitergegeben werden – bis heute.



Rückblick: Vor 40 Jahren -Kampf der GdV um das Bundes-erziehungsgeld-

Einsatz der GdV um den Ländervollzug

Als im Frühjahr 1985 die Diskussion um die beabsichtigte Einführung eines Erziehungsgeldes und Erziehungsurlaubs so richtig an Fahrt aufnahm, war es für die GdV selbstverständlich, mit Entschließung des Bundeshauptvorstandes vom 15.5.1985 den Vollzug der neuen Aufgabe für die Länderverwaltungen zu reklamieren. Die GdV hatte dabei alles andere als einen Erfolg vor Augen, hatte sich doch das Bundesfamilienministerium zuvor mehrfach klar dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug der Bundesanstalt für Arbeit und damit einer Bundesverwaltung zu übertragen. Noch mehr unter Druck geriet die GdV, als auch der Kabinettsbeschluss vom 17.07.1985 die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit vorsah.



Klang die Stimme der GdV daher zunächst wie die Stimme des einsamen Rufers in der Wüste, so zeichnete sich doch allmählich ein Einschwenken auf die Linie der GdV ab. Nach den eindeutigen Voten der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der für Sozialpolitik, für Familienpolitik und für Finanzfragen zuständigen Ausschüsse des Bundesrats sowie dem Mehrheitsvotum des Plenums des Bundesrats, bestand schon im September 1985 kein Zweifel mehr daran, dass jedenfalls die meisten Länder den Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes in ihre eigene Hand nehmen wollten.

Der damalige Bundesvorsitzende der GdV, Albert Hebborn, wandte sich dann wenige Tage vor Verabschiedung des Gesetzes mit folgendem Schreiben vom 30.10.1985 an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, um ihnen in letzter Minute noch einmal die entscheidenden Argumente der GdV bewusst zu machen:

„Bevor im Bundestag das Bundeserziehungsgeldgesetz verabschiedet wird, wende ich mich mit einer herzlichen und dringenden Bitte an Sie.

Die Bundesregierung schlägt für die Gesetzesdurchführung die Bundesanstalt für Arbeit vor, während die Mehrheit des Bundesrats den Gesetzesvollzug den Ländern übertragen möchte. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, in der über 80% der Beamten der Versorgungsdienststellen in allen Bundesländern organisiert sind, setzt sich mit Nachdruck für die Verwaltungskompetenz der Länder ein. Im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende parlamentarische Entscheidung möchte ich Ihnen noch einmal unsere wesentlichen Argumente in der gebotenen Kürze vortragen:

- 1. Nach der eindeutigen Regelung des Grundgesetzes sind Bundesgesetze grundsätzlich von den Ländern durchzuführen. Ein Ausnahmetatbestand, der die Zuständigkeit einer Bundesverwaltung zuließe, liegt mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht vor.*



2. *Die Versorgungsämter der Bundesländer verfügen über die personellen und materiellen Voraussetzungen, den Gesetzesauftrag schnell und zuverlässig auszuführen, weil sich durch den Rückgang in der Kriegsopfersversorgung von jährlich 4% auch mit Beginn des kommenden Jahres wieder freie Kapazitäten ergeben.*
3. *Wir sind uns mit allen großen Kriegsopfer- und Behindertenorganisationen einig, dass Kriegsopfer und Behinderte auch in Zukunft von einer leistungsfähigen Verwaltung betreut werden müssen und dass der Abbau des heute vorhandenen hohen Leistungsstandes der Versorgungsverwaltung nur durch Zuweisung neuer sozialer Aufgaben verhindert werden kann. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Argumente in Ihre Überlegungen einbeziehen würden“.*

Die Resonanz auf dieses Schreiben war bei den Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD und der FDP sehr ermutigend. Als Beispiel dafür kann das Antwortschreiben des Vorsitzenden der FDP-Fraktion, Wolfgang Mischnik, vom 7. November 1985 zitiert werden. Mischnik schrieb damals:

„Sehr geehrter Herr Hebborn! Verbindlichen Dank für Ihr Schreiben vom 30.10.1985 zum Bundeserziehungsgeldgesetz. Für unsere Koalitionsgespräch am 5.11.1985 waren die darin enthaltenen Argumente, die Verwaltungskompetenz beim Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes den Ländern zu übertragen, eine wesentliche und wertvolle Hilfe für mich. Es wird den Bundesländern nunmehr freigestellt, in welchem Wege sie den Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes regeln wollen. Inwieweit die Versorgungsämter der Bundesländer damit beauftragt werden, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis. Ich bin jedoch sicher, dass Sie die notwendigen Vorgespräche bereits geführt haben. Ich hoffe mit Ihnen, dass durch diesen Beschluss die Grundlage für eine schnelle und zuverlässige Ausführung des Gesetzes gelegt ist. Zudem bin ich sicher, dass - für den Fall, dass die Versorgungsverwaltung in den Ländern damit beauftragt wird - ihre Bediensteten ihren Beitrag dazu leisten werden, damit das Bundeserziehungsgeldgesetz zu einem guten Erfolg wird.“

Am 14. November 1985 wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz dann im Deutschen Bundestag verabschiedet. Nachdem bereits der Bundesrat sich für die Zuständigkeit der Länder anstelle der von der Bundesregierung vorgesehenen Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochen hatte, änderte nun auch der Bundestag den Gesetzentwurf in diesem Punkt ab. § 10 Satz 1 BerzGG sah nun vor, dass die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmten. Allerdings enthielt die Zuständigkeitsregelung auch eine „Öffnungsklausel“, indem in Satz 2 geregelt wurde, dass die Bundesanstalt für Arbeit dieses Gesetz für ein Land ausführt, wenn dieses es aus besonderen Gründen verlangt. § 10 Satz 3 sah schließlich vor, dass die näheren Einzelheiten durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln waren.



Einsatz der GdV um die Übertragung auf die Versorgungsverwaltung

Die GdV sah in dieser Entscheidung des Gesetzgebers einen großen Erfolg, hatten doch Bundesvorstand und die Landesverbände hart für das Ziel gekämpft, das BerzGG in den Ländervollzug zu bringen. Damit war aber die GdV noch nicht am Ziel.

Bundesziehungsgeldgesetz — Versorgungsverwaltung steht zur Durchführung bereit

Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Länder bedeutete noch lange nicht, dass in diesen jeweils den Versorgungsämtern die Zuständigkeit übertragen wurde. Die GdV brachte hier in allen Bundesländern in diese Debatte die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Bürgerfreundlichkeit ein und machte vor allem drei Punkte geltend:

1. Das Erziehungsgeld stelle für die Versorgungsämter eine nahezu ideale Ergänzung des Aufgabenspektrums dar, weil es materiell und verfahrensmäßig den bisherigen Aufgaben ähnlich sei und so die manuelle als auch die maschinelle Ablauforganisation des bisherigen Vollzugs in weiten Teilen übernommen werden könnten. Der damit verbundene Arbeitsanfall liege innerhalb der Bandbreite, die von der Versorgungsverwaltung in ihrer gegenwärtigen Personalstruktur sicher zu bewältigen sein werde.
2. Die Festsetzung und Auszahlung des Erziehungsgeldes durch die Versorgungsämter ermögliche einen effizienten, sachgerechten und bürgerfreundlichen Vollzug. Sie fördere zugleich die notwendige Abstimmung mit ergänzenden landesrechtlichen Hilfen für die Familie und stärke die politische Verantwortung der Länder für familienfördernde Maßnahmen.
3. Aus dem bewährten Zuschnitt der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Versorgungsämter ergebe sich ein vernünftiger Ausgleich zwischen der beim Vollzug von Leistungsgesetzen wünschenswerten Bürgernähe einerseits und dem verwaltungsökonomisch unabdingbaren Gebot des zweckmäßigen Mitteleinsatzes durch Bildung hinreichend personalstabiler Arbeitseinheiten.

In diesem Punkt erzielte die GdV aber nur einen Teilerfolg. Mit Einführung zum 01.01.1986 wurde aufs Erste nur in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen den Versorgungsämtern der Vollzug des Erziehungsgeldgesetzes übertragen.



Der GdV-Bundesvorsitzende Albert Hebborn konstatierte dann auch, dass von einer politischen Glanzleistung wohl keine Rede sein könne, wenn man sich die bunte Palette von Zuständigkeiten für das Erziehungsgeld anschau. Da befassten sich in Berlin die Bezirksämter, in Rheinland-Pfalz die Jugendämter, in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und im Saarland die Arbeitsämter mit der neuen Sozialleistung. Mit der größten Überraschung wartete Baden-Württemberg auf: dort zahlte die Landeskreditbank das Erziehungsgeld. Ursache für dieses Zuständigkeits-Wirrwarr war aus Sicht der GdV offensichtlich die halbherzige



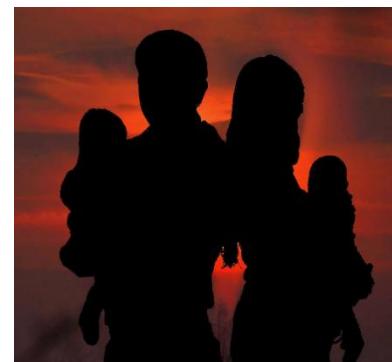
Zuständigkeitsregelung im Bundeserziehungsgeldgesetz selbst. Zwar hatte sich dank des entschiedenen Eintretens des Freistaates Bayern der Gesetzgeber für die Länderkompetenz entschieden, im Wege des Kompromisses aber auch eine Übertragung auf die Bundesanstalt für Arbeit zugelassen und eine solche Übertragung auch noch mit einem besonderen Anreiz in Form der Übernahme der Kosten durch den Bund versehen.

Präsident der BA kritisierte Erziehungsgeld-Verfahren

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, sah derweil auf die Empfänger des neuen Erziehungsgeldes „Verdruss und Verärgerung“ zukommen. In einem Schreiben an Bundeskanzler Kohl protestierte Franke gegen die beschlossene Zuständigkeitsregelung. Franke wandte sich gegen die vom Bundestag beschlossene „gespaltene Zuständigkeit“ sowohl der Länder als auch der Bundesanstalt. Die im Einzelfall zuständige Behörde müsse unter Umständen erst mühsam ermittelt werden. Da die entstehenden Zuständigkeiten sich nicht mit den Bezirken der Bundesanstalt decken würden, müssten Arbeitsämter möglicherweise einen Teil der Antragssteller auf andere Stellen verweisen. Dies werde den Betroffenen nur schwer zu erklären sein, meinte Franke.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Unbeschadet des Streits um die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug bestand nun ab 01.01.1986 für Mütter und Väter, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig waren und sich der Betreuung und Erziehung des Kleinkindes widmeten, ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe von monatlich 600 DM. Ziel dieses Gesetzes war es, dass ein Elternteil sich in der ersten Lebensphase eines Kindes um dessen Betreuung und Erziehung kümmerte. Das Erziehungsgeld wurde zunächst bis zum 10. Lebensmonat und ab 1. Januar 1988 für das erste Lebensjahr des Kindes gezahlt. Vom siebten Monat an war das Erziehungsgeld abhängig von der Höhe des Einkommens. Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen, hatten nun Anspruch auf Erziehungsurlaub; in dieser Zeit bestand ein besonderer Kündigungsschutz.



Die gesetzlichen Bestimmungen wurden mehrfach geändert. Zum 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Ziel war nun, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmerten. Damit wollte die Bundesregierung mit einer Neuausrichtung der finanziellen Leistungen den veränderten Lebensentwürfen von Frauen und Männern gerecht werden, den Menschen mehr Mut zu mehr Kindern zu machen und einen Beitrag zur Sicherung ihrer Zukunft zu leisten. Das Erziehungsgeld war damit nach 21 Jahren Geschichte. *Manfred Eichmeier/Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Versorgungsbeamte“ 06, 10, 11, 12/1985, 01, 02/1986, Fotos: GdV-Archiv, Pixabay*



Aus der Rechtsprechung

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 20.08.2025, Az.: L 13 SB 31/24

Leitsatz:

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des Merkzeichens G, wenn zwar die zu-mutbare Wegstrecke auf unter 2 km abgesunken ist, dies aber im Wesentlichen allein auf ein massives Übergewicht zurückzuführen ist.

Aus den Gründen:

Der Senat folgt hierbei den Feststellungen im orthopädischen Sachverständigengutachten des Dr. O. vom 10. Dezember 2021. Demnach steht unter Berücksichtigung der weiteren Sachverhaltsermittlungen zur Überzeugung des Senats fest, dass die Gehstrecke des Klägers aufgrund erheblicher Adipositas sowie Knie- und Kreuzschmerzen bei Benutzung einer Gehstütze oder eines Rollators stark eingeschränkt ist. Der Sachverständige hat allerdings überzeugend ausgeführt, der Grund hierfür sei im Wesentlichen das massive Übergewicht des Klägers, das die Funktion des gesamten Bewegungsapparates störe, der für eine derartige Belastung nicht ausgelegt und deswegen schwergängig sei. An den Gelenken ließen sich einzelne eingeschränkte Beweglichkeiten erheblicher Ausprägung nicht dokumentieren und auch eine Spinalkanalstenose liege nicht vor.

Die Schwierigkeiten und Schmerzen beruhen demzufolge auf gewichtsbedingter Überlastung, die zwar in der weiteren Folge zu Behinderungen führen kann, aber nicht bereits selbst mit diesen gleichzusetzen ist. Dies ergibt sich aus Teil B Nr. 15.3 VMG. Die Adipositas selbst bedingt demnach keinen GdB. Nur Folge- und Begleitschäden insbesondere am kardiopulmonalen System oder am Stütz- und Bewegungsapparat können demnach die Annahme eines GdB begründen. Für die Feststellung des Merkzeichens G aufgrund einer Einschränkung der Wegstrecke gilt Entsprechendes zwar nach dem Wortlaut der in Teil D Nr. 1 d VMG genannten Kriterien, jedoch ist die Adipositas hier als Faktor mit Bezug zu einer Behinderung zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 24. April 2008 - B 9/9a SB 7/06 R - juris Rn. 14).

Insoweit ist der Senat aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Dr. O. davon überzeugt, dass die Ursache des Umstands, dass der Kläger eine "ortsübliche Wegstrecke" von etwa 2 km, die in einer halben Stunde bewältigt wird, aktuell nicht leisten kann, im Wesentlichen allein das Übergewicht des Klägers ist. Demgegenüber bestehen sich auf das Gehvermögen in nennenswertem Umfang auswirkende Funktionseinschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparats nicht.

Anmerkung der Redaktion:

Mittlerweile ist beim BSG unter dem AZ: B 9 SB 1/25 R die Revision anhängig. Über die Frage, ob die mangelnde Fähigkeit eines schwerbehinderten Menschen, eine ortsübliche Wegstrecke von etwa 2 Kilometern in angemessener Zeit zu bewältigen, auch dann zur Berechtigung des Merkzeichens G führt, wenn der Grund hierfür im Wesentlichen allein ein übergewichtiger Körperzustand ist, muss damit nun das Bundessozialgericht entscheiden.



Anzeige



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BB Bank
Better Banking

Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



www.bbbank.de/dbb

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive Vorteilswelt für Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften eintauchen.

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe



Beitrittserklärung

GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Ich erkläre mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund.

Name: Vorname: geb. am:

Anschrift:

E – Mail: Dienststelle:

Berufs-/Dienstbezeichnung: Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit **7,00 Euro monatlich*** wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

_____, den _____

SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme	
Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger) GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung Napoleonstraße 11 57489 Drolshagen	<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> Gläubiger Identifikationsnummer DE13 2220 0000 7631 25 </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers </div>

SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

den _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entaltgruppe gestaffelt sein.